



Bericht

der Landesregierung

Bürokratie und Verwaltungsaufwand in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. EINLEITUNG..... | 5 |
| 2. DIE EU-BETRIEBSPRÄMIENREGELUNG UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN BETRIEBE..... | 6 |
| 2.1. Die EU-Betriebsprämie im Überblick..... | 6 |
| 2.2. Struktur der schleswig-holsteinischen Betriebe..... | 6 |
| 2.3. Wirtschaftliche Bedeutung der EU-Betriebsprämie..... | 9 |
| 3. GRUNDLAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER EU-BETRIEBSPRÄMIE | 9 |
| 3.1. Zahlungsansprüche | 9 |
| 3.1.1. Rechtliche Grundlagen | 9 |
| 3.1.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung..... | 11 |
| 3.1.3. Aufwand für die Betriebe | 12 |
| 3.2. Landwirtschaftliches Flächenkataster (LFK)..... | 12 |
| 3.2.1. Rechtliche Grundlagen | 12 |
| 3.2.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung..... | 13 |
| 3.2.3. Aufwand für die Betriebe | 15 |
| 3.3. Identifizierungssystem der Antragsteller..... | 15 |
| 3.3.1. Rechtliche Grundlagen | 15 |
| 3.3.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung..... | 16 |
| 3.3.3. Aufwand für die Betriebe | 16 |
| 3.4. Aufwand für die IT-gestützte Abwicklung der EU-Betriebsprämie | 17 |
| 4. ANTRAGSTELLUNG..... | 18 |
| 4.1. Rechtliche Grundlagen | 18 |
| 4.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung..... | 18 |
| 4.3. Aufwand für die Betriebe..... | 19 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 5. | Kontrollsysteme | 20 |
| 5.1. | Einführung | 20 |
| 5.2. | Verwaltungskontrollen | 23 |
| 5.2.1. | Rechtliche Grundlagen | 23 |
| 5.2.2. | Verwaltungsmäßige Umsetzung | 23 |
| 5.2.2.1. | Plausibilisierung der Antragsdaten | 24 |
| 5.2.2.2. | Referenzflächenabgleiche | 24 |
| 5.2.3. | Aufwand für die Betriebe | 25 |
| 5.3. | Vor-Ort-Kontrollen (VOK) | 26 |
| 5.3.1. | Rechtliche Grundlagen | 26 |
| 5.3.2. | Verwaltungsmäßige Umsetzung | 26 |
| 5.3.2.1. | VOK per Fernerkundung | 27 |
| 5.3.2.2. | Physische Vorortkontrollen | 28 |
| 5.3.3. | Aufwand für die Betriebe | 28 |
| 5.4. | EU-Kontrollsysteme | 29 |
| 6. | CROSS COMPLIANCE (CC) | 30 |
| 6.1. | EU-Rechtliche Anforderungen und die nationale Ausgestaltung | 30 |
| 6.1.1. | Umwelt | 32 |
| 6.1.2. | Gesundheit von Mensch und Tier | 34 |
| 6.1.3. | Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze | 35 |
| 6.1.4. | Tierschutz | 36 |
| 6.1.5. | Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand | 37 |
| 6.2. | Landesseitige verwaltungsmäßige Umsetzung | 38 |
| 6.3. | Aufwand für die Betriebe | 40 |
| 7. | VEREINFACHUNGSVORSCHLÄGE | 40 |
| 7.1. | Auf EU-Ebene | 40 |
| 7.2. | Exkurs: Durchgeführte Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung durch das Land Schleswig-Holstein | 42 |

| | |
|---|-----------|
| 8. AUSBLICK AUF DIE NEUAUSRICHTUNG DER GEMEINSAMEN AGRAPOLITIK NACH 2013 UNTER DEM ASPEKT VERWALTUNGSVEREINFACHUNG | 43 |
| 9. ANLAGENVERZEICHNIS..... | 46 |
| 10. ANLAGEN..... | 47 |

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 27. Mai 2011 forderte der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP die Landesregierung auf, über „Bürokratie und Verwaltungsaufwand in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft“ zu berichten. Gegenstand des Antrages ist die EU-Regelung der einheitlichen Betriebsprämie (EU-BP), deren wirtschaftliche Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe und der mit der Beantragung sowie Gewährung der Beihilfe verbundene Verwaltungsaufwand seitens der Unternehmen sowie der Verwaltung.

Bei der EU-BP handelt es sich um eine Beihilfe, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert wird. Aus diesem Grunde legt die EU nicht nur die materiellen Regelungen, sondern auch umfassend die Verfahrensregeln zur Umsetzung der Maßnahme fest.

Diese Regelungen unterliegen auf der Ebene der Verordnung eher einer geringen Veränderung. Dagegen werden auf der Ebene der Generaldirektion Agri laufend durch Rechtsauslegungen, Verfahrenshinweise sowie als Ergebnis von Prüffeststellungen durch die EU-Auditoren zusätzliche fachliche Anforderungen kontinuierlich nachgesteuert mit dem wesentlichen Ziel, die Verfahrenssicherheit weiter zu erhöhen.

In diesem Bericht werden die wesentlichen Elemente des Antrags- und Kontrollverfahrens dargestellt, um daraus den damit verbundenen Aufwand für die Betriebe und die Verwaltung ableiten zu können. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit für die Erstellung des Berichtes wird der monetäre wie personelle Aufwand seitens der Verwaltung nur soweit quantifiziert, wie die Daten vorliegen bzw. die Erstellung mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Abschließend werden Vereinfachungsvorschläge dargestellt. Mit einem Ausblick auf die zurzeit laufende Diskussion zur Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unter dem Aspekt Bürokratieaufwand schließt der Bericht ab.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Berichtes werden bei den rechtlichen Anforderungen die Rechtsquellen nicht aufgeführt. Die Anlage 3 enthält die relevanten

Rechtsquellen. Seit dem Jahre 2005 führt das Land auch für die Freie und Hansestadt Hamburg die EU-Betriebsprämie für die dortigen Betriebe durch. Wegen der zu vernachlässigenden Zahl dieser Betriebe, der Höhe der für sie gewährten Beihilfe und des geringen zusätzlichen Aufwands wird darauf im Bericht nicht gesondert eingegangen.

2. Die EU-Betriebsprämienregelung und ihre Bedeutung für die schleswig-holsteinischen Betriebe

2.1. Die EU-Betriebsprämie im Überblick

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erhalten Beihilfe, soweit sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf ihren beihilfefähigen Flächen ausüben, je Hektar Fläche über einen Zahlungsanspruch verfügen und die „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ sowie die „Vorschriften zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (beides bekannt unter dem Begriff „Cross Compliance“) einhalten.

Die mit Einführung der EU-BP im Jahre 2005 jedem Betrieb zugewiesenen Zahlungsansprüche weisen einen Beihilfewert aus, der auf der Basis der dem Betrieb in den Vorjahren gewährten, produktionsspezifischen Beihilfe berechnet wurde. Zurzeit befinden sich die unterschiedlichen Beihilfesätze in einem Angleichungsprozess; mit dem Jahre 2013 wird jeder Zahlungsanspruch innerhalb eines Bundeslandes die gleiche Beihilfehöhe besitzen.

2.2. Struktur der schleswig-holsteinischen Betriebe

In Schleswig-Holstein gab es laut Statistik im vergangenen Jahr 14.123 landwirtschaftliche Betriebe (inkl. Gartenbaubetriebe), die zusammen 995.637 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha LF) bewirtschafteten. Die durchschnittliche Flächenausstattung betrug 70 ha.

Die Entwicklung der Größenstruktur der Betriebe in den letzten rd. 10 Jahren stellt die folgende Tabelle dar.

**Anzahl der schleswig-holsteinischen Betriebe und ihre LF nach Größenklassen
in den Jahren 1999 bis 2010:**

| Größenklasse | 1999 | | 2003 | | 2007 | | 2010 | |
|----------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|----------------|
| | Anzahl Betriebe | ha LF | Anzahl Betriebe | ha LF | Anzahl Betriebe | ha LF | Anzahl Betriebe | ha LF |
| Unter 5 ha | 1.392 | 3.382 | 1.282 | 3.181 | 1.044 | 2.666 | 827 | 2.195 |
| 5 bis unter 20 ha | 4.370 | 45.935 | 4.143 | 43.461 | 3.867 | 40.921 | 3.613 | 38.379 |
| 20 bis unter 100 ha | 9.685 | 541.374 | 8.209 | 468.569 | 7.174 | 411.791 | 6.474 | 370.441 |
| 100 bis unter 200 ha | 2.160 | 283.851 | 2.347 | 312.239 | 2.457 | 327.419 | 2.476 | 334.608 |
| 200 ha und mehr | 451 | 149.910 | 552 | 182.135 | 637 | 218.157 | 733 | 250.014 |
| Insgesamt | 18.058 | 1.024.452 | 16.533 | 1.009.584 | 15.179 | 1.000.954 | 14.123 | 995.637 |

(Die Werte in der Tabelle zur Betriebsgrößenstruktur sind an die neuen Erfassungsgrenzen von 2010 angepasst worden; also nur Betriebe ≥ 5 ha LF bzw. kleinere Betriebe bspw. mit mindestens zehn Rindern oder 50 Schweinen oder 20 Schafen oder mit mindestens 0,5 ha Erdbeer-, Feldgemüseanbau im Freiland oder 0,5 ha Obst-, Baumschulfflächen)
Quelle: Landwirtschaftszählung 1999 und 2010 sowie Allgemeine Agrarstrukturerhebungen 2003 und 2007; Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Im Jahre 2010 bewirtschafteten 11.086 Betriebe mit einer LF von insgesamt 919.654 ha LF Pachtflächen in Größe von 490.480 ha. Somit sind rund 49 Prozent der gesamten LF landesweit gepachtet. Das angegebene durchschnittliche Pachtentgelt betrug 295 €/ha LF, für Ackerland 339 €/ha, für Dauergrünland 208 €/ha und für sonstige Flächen 316 €/ha (gemischte Flächen, Unter-Glas-Flächen). 8.406 dieser Einzelunternehmen wurden im Haupterwerb und 4.614 im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Die in Schleswig-Holstein dominierende Viehhaltung spiegelt sich in der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung wider. Knapp zwei Drittel der Betriebe wirtschafteten als Futterbau- (überwiegend Rinder-, Schaf- oder Pferdehaltung) oder Veredlungsbetriebe (überwiegend Schweine- oder Geflügelhaltung). Bei rund einem Viertel handelte es sich um spezialisierte Ackerbau-, Gartenbau- und Dauerkulturbetriebe, die restlichen 11 Prozent entfielen auf Verbund- bzw. Gemischtbetriebe, die keiner eindeutigen Spezialisierungsrichtung zuzuordnen waren. Die betriebswirtschaftliche Ausrich-

tung gibt die Spezialisierungsrichtung bzw. den Produktionsschwerpunkt eines landwirtschaftlichen Betriebes an.

Produktionsschwerpunkt der schleswig-holsteinischen Betriebe:

| Betriebswirtschaftliche Ausrichtung | Häufigkeit | Prozent |
|-------------------------------------|--------------|------------|
| Futterbaubetriebe | 8482 | 60 |
| Spezialisierte Ackerbaubetriebe | 2746 | 19 |
| Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe | 1186 | 8 |
| Spezialisierte Veredlungsbetriebe | 712 | 5 |
| Spezialisierte Gartenbaubetriebe | 507 | 4 |
| Viehhaltungsverbundbetriebe | 255 | 2 |
| Spezialisierte Dauerkulturbetriebe | 149 | 1 |
| Pflanzenbauverbundbetriebe | 86 | 1 |
| Gesamt | 14123 | 100 |

Quelle: Landwirtschaftszählung 2010; Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Von den insgesamt 14.123 Betrieben hielten 11.576 Betriebe Vieh (82 Prozent). Sowohl hinsichtlich der Zahl der Betriebe als auch der Zahl der Tiere spielt die Milchviehhaltung gegenüber der ausschließlichen Rindermast (inkl. Mutterkuhhaltung) mit lediglich 2.893 Betrieben und der Schweinehaltung mit nur 1.742 Betrieben eine dominierende Rolle.

Viehhalter im Jahre 2010:

| Jahr | Rinderhalter insgesamt | Milchkuh- halter | Schweinehalter insgesamt | Zuchtsauen- halter | Schaf- halter |
|------|---------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------|------------------|
| 2010 | 7.943 | 5.050 | 1.742 | 652 | 1.925 |

Anzahl Tiere im Jahre 2010:

| Jahr | Rinder insgesamt | Milchkühe | Schweine insgesamt | Zuchtsauen | Schafe |
|------|---------------------|-----------|-----------------------|------------|---------|
| 2010 | 1.137.172 | 364.240 | 1.620.161 | 116.356 | 281.728 |

Quelle: Ebenda

2.3. Wirtschaftliche Bedeutung der EU-Betriebsprämie (BP)

Die EU-Betriebsprämie hat wegen der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Gesamteinkommen für die schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Betriebe eine große wirtschaftliche Bedeutung. Im vergangenen Antragsjahr erhielten 15.577¹ Betriebe EU-Betriebsprämie in Höhe von insgesamt 346,47 Mio. Euro. Dem durchschnittlichen schleswig-holsteinischen Betrieb wurde somit im Jahre 2010 eine Beihilfe in Höhe von 22.247 Euro bewilligt.

Nach den Ergebnissen des Testbetriebsnetzes des Bundes² betrug der Anteil der EU-Betriebsprämie am Gewinn im Wirtschaftsjahr 2009/10 (aktuellere Daten liegen nicht vor) im Durchschnitt aller Betriebsgrößen 72 Prozent. In den Jahren 2008/09 sowie 2007/08 lag der Anteil in Abhängigkeit von den jährlich schwankenden Gewinnen bei 76 bzw. 50 Prozent. In Abhängigkeit von der Betriebsform lag der Anteil der EU-Betriebsprämie am Gewinn in den letzten beiden Wirtschaftsjahren in den Ackerbau-, Milchvieh- sowie sonstigen Futterbaubetrieben (Rinder-, Schafhalter) über und bei den Veredlungs- sowie Gemischtbetrieben unterhalb des o.g. Durchschnitts.

3. Grundlagen zur Durchführung der EU-Betriebsprämie (BP)

3.1. Zahlungsansprüche

3.1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Reform der GAP im Jahre 2005 wurde der größte Teil der bisher als Flächen- oder Tierprämien gewährten EU-Direktzahlungen von der Produktion entkoppelt und in das neue System der EU-Betriebsprämienregelung überführt. Im Rahmen dieser Regelung wurden für jeden begünstigten Betriebsinhaber spezifische Prämienansprüche, so genannte Zahlungsansprüche (ZA), ermittelt. Diese bilden die Grundlage für die einem Betriebsinhaber zu gewährende EU-BP, sofern er im jeweiligen Antragsjahr die übrigen Beihilfenvoraussetzungen erfüllt.

¹ Im Gegensatz zur statistischen Erfassung liegt die Mindestgröße der Betriebe bei 1 ha und nicht bei 5 ha; in der Größenklasse 1-5 ha sind 1.454 Antragssteller.

² Grundlage: Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955, BGB I. Seite 565

Alle Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 einen Antrag auf Zuteilung von ZA gestellt haben, erhielten vom zuständigen Amt für ländliche Räume einen Bescheid über die Anzahl ihrer zugeteilten ZA und deren Wert. Die Anzahl der ZA richtete sich nach dem Umfang der im Antrag angegebenen beihilfefähigen Fläche zum 17.05.2005. Der Wert berechnete sich nach der Art der Flächennutzung (Ackerland oder Dauergrünland) und danach, in welchem Umfang die Betriebe bestimmte EU-Tierprämien in einem definierten Referenzzeitraum erhalten haben. Die ZA wurden als Eigentum zugeteilt, unabhängig davon, inwieweit sich die beantragten Flächen im Eigentum des Antragstellers befanden oder gepachtet waren. In den darauf folgenden Jahren erhöhten sich einige ZA-Werte, da weitere Entkopplungen der Beihilfen Tabak (2006 und 2010), Milch (2006) und Zucker (2006-2009) folgten, und neue ZA für Dauerkulturf Flächen (2008) zugeteilt wurden.

Seit dem Jahre 2010 werden die ZA angepasst mit dem Ziel, die unterschiedlichen Werte der einzelnen ZA im Zeitraum bis 2013 stufenweise anzugleichen und in einen regional einheitlichen ZA-Zielwert zu überführen. Der Zielwert für die Region Schleswig-Holstein beträgt 358,83 Euro je Hektar.

Jährlich stellen die Betriebe bis zum 15. Mai ihren Antrag auf EU-BP. Für die Höhe der beantragten Beihilfe sind der Umfang der beihilfefähigen Fläche (in ha) und die entsprechende Anzahl der ZA mit ihrem ausgewiesenen Wert maßgebend. Weiterhin ist notwendig, dass der Betriebsleiter zum Stichtag 15.05. als Eigentümer oder Pächter über die ZA verfügt, und die beantragte Fläche während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig ist.

Außerdem bestehen nach dem EU-Recht folgende Regelungen zu den ZA:

- Identifizierung jedes ZA und Registrierung in einer Datenbank auf Ebene des Mitgliedstaates,
- Neuberechnung der ZA in den Fällen, bei denen nach 2005 festgestellt wurde, dass die Fläche, die die Grundlage für die Berechnung war, nicht die angegebene Flächengröße aufweist,
- ZA, die 2 Jahre in Folge (außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände) nicht genutzt werden, sind einzuziehen,

- ZA können auf andere Betriebe übertragen werden; erfolgt dieses auf Pachtbasis bzw. nur zeitlich begrenzt, so muss eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen mit übertragen werden.

3.1.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Die Registrierung der ZA erfolgt bundesweit in der Zentralen InVeKoS³ Datenbank (ZID). Dort werden die den einzelnen Betriebsinhabern zugeteilten ZA unter der Unternehmensnummer des Betriebsinhabers in ein ZA-Konto eingestellt. Der Betriebsinhaber kann dieses Konto mit Hilfe einer zugeteilten PIN im Internet einsehen. Ähnlich wie bei einem Depotauszug werden im ZA-Konto die verschiedenen ZA mit Angaben bezüglich Besitzverhältnis, regionaler Zugehörigkeit, Umfang, Wert, Art und Jahr der letzten Nutzung eines ZA aufgeführt. Die Identifikation eines ZA wird durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer sichergestellt.

Die ZID ist die technische Plattform zur Übertragung von ZA in Deutschland. Der Verkauf, die Verpachtung oder sonstige Übertragungen von ZA sind an die ZID zu melden. Grundlage für die Übertragung von ZA und Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist ein privatrechtliches Rechtsverhältnis (z.B. Kaufvertrag, Übertragungsvertrag, Pachtvertrag) zwischen den Beteiligten (Abgeber und Übernehmer).

Bei der Antragsbearbeitung prüft die Verwaltung bei gepachteten ZA, inwieweit in gleichem Umfang Flächen mit identischer Laufzeit mitgepachtet wurden. Außerdem wird geprüft, welche ZA in den letzten beiden Jahren nicht genutzt wurden und daher einzuziehen sind, dieses traf im Jahre 2011 bei 950 Betrieben zu.

In Einzelfällen müssen ZA neu zugeteilt werden, wenn sich aufgrund von Kontrollen herausstellt, dass die beihilfefähige Fläche 2005 kleiner war als bei der Zuteilung von ZA angegeben. Diese Neuzuteilung ist sehr arbeits- und zeitaufwändig, da die ZA-Berechnung zwischen den Jahren 2005 und 2010 inklusive der durchgeführten wei-

2) Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

teren Entkopplung der o.g. Prämien für die betroffenen Betriebe durchzuführen ist unter Beachtung der zu- und verpachteten ZA.

Die Übertragungen von ZA durch die Landwirte auf der ZID werden überprüft und aufgetretene Fehler korrigiert.

Mit der Verwaltung von ZA (Korrektur, Nachberechnung und Einziehung) sind insgesamt 4,5 AK im MLUR und im LLUR beschäftigt.

3.1.3. Aufwand für die Betriebe

Der Landwirt muss darauf achten, dass ein Erwerb oder eine Pachtung von ZA auf der ZID gebucht wird. Um einen ZA übertragen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen sowohl auf der Seite des Abgebers als auch auf der Seite des Übernehmers erfüllt sein.

Die ZA im ZA-Konto zum Stichtag 15.5. sind Basis für die Berechnung der Betriebsprämie. Im Falle von gepachteten ZA muss der Antragsteller ein gesondertes Pachtblatt ausfüllen, um zu dokumentieren, dass er diese ZA nur im Zusammenhang mit einer mindestens genau so großen Fläche gepachtet hat.

3.2. Landwirtschaftliches Flächenkataster (LFK)

3.2.1. Rechtliche Grundlagen

Für alle flächenbezogenen EU-Beihilferegeln ist die eindeutige Identifizierung der beantragten Schläge eine notwendige Voraussetzung für die verwaltungsmäßige Durchführung. Aus dem EU - Recht ergeben sich für die Mitgliedstaaten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Ein System zur zuverlässigen Identifizierung landwirtschaftlicher Schläge mittels computergestützter geographischer Informationstechnik ist vorzuhalten.
- Darin sind die maximal zulässigen beihilfefähigen Flächengrößen anzugeben.
- Das System ist nicht nur für die EU-BP, sondern auch für alle EU-kofinanzierten Beihilfen (z.B. Agrarumweltprogramme) einzusetzen.

Dieses Referenzsystem dient dazu, die eindeutige Lokalisierung sämtlicher beantragter landwirtschaftlicher Schläge durch die Landwirte, die Überprüfung durch Inspektoren sowie die Quantifizierung sämtlicher beihilfefähiger Flächen im Rahmen der durchzuführenden administrativen Gegenkontrollen vornehmen zu können.

Zur Sicherheit der Aktualität dieses Systems ist vorgegeben, die Referenzen mindestens alle 5 Jahre anhand aktueller Luftbilder zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Kommission plant in nächster Zukunft, diese Frist auf 3 Jahre zu reduzieren.

Des Weiteren hat die Kommission festgelegt, dass ab dem Jahre 2010 die Mitgliedstaaten einen von ihr festgelegten Normen- und Qualitätstest durchzuführen und ihr das Ergebnis zu berichten haben. Der Bericht beinhaltet zum einen die technisch korrekte Implementierung bzw. den Aufbau des Identifikationssystems sowie die fachlich korrekte Erfassung und Abgrenzung der Referenzparzellen auf Basis vorgegebener räumlicher Testgebiete. Mit diesem Instrument beabsichtigt die Kommission erklärtermaßen, die Referenzsysteme der Mitgliedstaaten systematisch hinsichtlich der Zuverlässigkeit zu analysieren, um ggf. Mitgliedstaaten aufzufordern, Verbesserungen vorzunehmen. Rückmeldungen über den letztjährigen Bericht liegen noch nicht vor.

Nach deutschem Recht kann das Flächenreferenzsystem auf der Basis von

- Schlägen (landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem festgelegten Nutzungscode beantragt wird),
- Flurstücken (eine im Kataster abgegrenzte Fläche),
- Feldstücken (eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers),
- Feldblöcken (eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber) aufgebaut sein.

3.2.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Das für Schleswig-Holstein existierende Referenzsystem wurde auf der Basis von Feldblöcken (FB) aufgebaut und firmiert unter dem Begriff „Landwirtschaftliches Flä-

chenkataster“ (LFK). Der Vorteil des Feldblocks gegenüber den anderen Referenztypen liegt v.a. in einer hohen Stabilität seiner Grenzen und der Nachvollziehbarkeit seiner Abgrenzung anhand von Landschaftsmerkmalen wie z.B. Knicks, die sowohl auf Luftbildern als auch vom Landwirt in der Örtlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sind. Die aus den aktuellen digitalen Orthophotos abgeleiteten Referenzparzellen des LFK umfassen neben den rund 193.000 Feldblöcken für die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch 735.000 beihilfefähige Landschaftselemente. Durch Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifikators für die jeweilige Referenzparzelle sind die unterschiedlichen Referenzsysteme im Mitgliedstaat Deutschland miteinander kompatibel.

Die Sicherstellung der geforderten Qualität und Aktualität des Systems erfolgt durch (1) die systematische Auswertung aktueller Luftbilder der Landesvermessungsverwaltung, die jährlich ca. 35 Prozent der Landesfläche umfassen, (2) durch Erkenntnisse aufgrund von Vor-Ort-Kontrollen (VOK) sowie (3) durch Änderungen des Landwirts im Antragsverfahren bzw. im Rahmen der Verwaltungskontrolle.

Im Rahmen der systematischen Referenzpflege werden jährlich potenziell ein Drittel der 193.000 Feldblöcke sowie ein Drittel der 735.000 Landschaftselemente auf den neuen Bildern begutachtet und bei Landnutzungsänderungen (geometrisch) bearbeitet. Als Folge dieser Überprüfung werden jährlich ca. 15.000 Feldblöcke plus angrenzender Landschaftselemente bearbeitet, wobei die Korrektur eines Feldblocks automatisch zur Anpassung mindestens 2 weiterer Landschaftselemente führt. Nach Abschluss von geometrischen Änderungen sind die Referenzparzellen einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, bei der überprüft wird, ob die fachlichen Vorgaben (Bund-Länder-Leitfaden, länderspezifische Arbeitsanweisungen) eingehalten und die Daten entsprechend korrekt aufbereitet worden sind.

Bei dieser Referenzpflege geht es im Kern darum zu prüfen, inwieweit sich die beihilfefähige Fläche durch Infrastrukturmaßnahmen, durch Erweiterungen der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie sonstiger Nutzungsänderungen (z.B. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung) reduziert hat. Die Anforderungen seitens der KOM an die Pflege ist - aus fachlicher Sicht überzogen hoch (so ist z.B. der Neubau einer Siloplatte selbstverständlich zeitnah zu besichtigen).

Von diesen Kernaufgaben abgesehen, ist das LFK das zentrale geographische Fachinformationssystem des gesamten InVeKoS-Verfahrens. Es werden mittlerweile auf allen Ebenen der Sachbearbeitung GIS-Funktionalitäten eingesetzt.

Insbesondere im Bereich der klassischen Vor-Ort-Kontrolle, die einen hohen Ressourcenaufwand pro Einzelfall (Kontrollmessung der beihilfefähigen Flächen) erfordert, hat der GIS-Einsatz mit aktuellen (Geo-)Informationen zu Referenzparzellen, Orthophotos und topographischen Karten zu einer effektiveren Arbeitsweise und somit zu deutlichen personellen Einsparungen geführt.

Der personelle Aufwand für die Pflege und die Weiterentwicklung des Systems ist hoch. Beim LLUR sind schätzungsweise 13 Vollzeit-AK mit der Pflege beschäftigt. Im MLUR sind 2 Vollzeit-AK für die Koordinierung sowie für die fachliche und technische Steuerung einschließlich der Fachaufsicht für das LFK zuständig. Trotz der bisher durchgeführten Pflege des Referenzsystems ist nicht zu erwarten, dass zukünftig der erforderliche Personalaufwand zurückgefahren wird, da der Umfang der kleinräumigen Nutzungsänderungen im Lande nicht abnimmt und die Qualitätsansprüche seitens der Kommission weiter zunehmen werden.

3.2.3. Aufwand für die Betriebe

Nachdem die Betriebe die Umstellung von dem bisherigen Flächenidentifizierungssystem, welches auf Katasterbasis erfolgte, auf das LFK vollzogen haben, verursacht dieses System keinen zusätzlichen Aufwand. Die Betriebe haben ihre Schläge sowie die beihilfefähigen Landschaftselemente den jeweiligen Feldblöcken zuzuordnen und deren Lage innerhalb der Blöcke auf Luftbildern zu skizzieren. Jede Änderung ist allerdings in das System einzugeben. Wegen des hohen Pachtanteils ist der Aufwand für viele Betriebe nicht unbeträchtlich.

3.3. Identifizierungssystem der Antragsteller

3.3.1. Rechtliche Grundlagen

Ein Kernelement des von den Mitgliedstaaten einzurichtenden integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems ist die eindeutige Identifizierung der Antragsteller und

deren Registrierung in einer Datenbank als Voraussetzung für eine rechtskonforme Umsetzung der Maßnahmen. Dabei darf ein Betriebsleiter auf Ebene des Mitgliedsstaates nur einen Antrag stellen, auch wenn er in anderen Bundesländern Betriebe besitzt. Außerdem sollen die administrativen Erkenntnisse aus der Umsetzung der diversen landwirtschaftlichen Förderprogramme zusammengeführt werden können.

Damit verfolgt die Kommission das Ziel, die mehrfache Inanspruchnahme bestimmter Fördervergünstigungen auszuschließen (beispielsweise den 5.000 € Freibetrag bei der Modulationskürzung).

3.3.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Zur Umsetzung wurden in Deutschland einheitliche Kriterien für ein Verschlüsselungssystem zur IT-gestützten individuellen Vergabe einer Identifikationsnummer (der so genannten BNR-ZD) für jeden Betriebsinhaber, der einen Beihilfeantrag im Rahmen der EU-Fördermaßnahmen stellt, festgelegt. Alle BNR-ZD in Deutschland werden in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München gespeichert. Zur Sicherstellung, dass kein Betriebsinhaber über mehr als eine BNR-ZD verfügt, erfolgt jährlich ein Antragstellerabgleich, bei dem alle Antragsteller, die in Deutschland über eine BNR-ZD verfügen, auf der ZID gegeneinander abgeglichen werden.

Der Verwaltungsaufwand für den Antragstellerabgleich ist relativ gering. Ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht beim LLUR durch die laufende Aktualisierung der Stammdaten des Betriebes (z.B. Bankenwechsel).

3.3.3. Aufwand für die Betriebe

Der Aufwand beschränkt sich darauf, dass der Betriebsinhaber vor der erstmaligen Antragstellung an das LLUR herantreten muss, damit er mit seinen persönlichen Daten in das Identifizierungssystem aufgenommen wird. Danach hat er im Zuge der jährlichen Antragsstellung Änderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

3.4. Aufwand für die IT-gestützte Abwicklung der EU-Betriebsprämie

Trotz der umfangreichen IT-Unterstützung des Gesamtverfahrens sind im LLUR schätzungsweise 65 bis 70 Vollzeit-AK mit der Umsetzung der EU-BP inklusive der CC-Kontrollen tätig. Davon entfallen auf die Durchführung der VOK sowie der LFK-Pflege jeweils 20 Prozent und auf die Antragsbearbeitung i. w. S. 60 Prozent des Personals. Zusätzlich beträgt der Aufwand für die fachliche Steuerung des Gesamtverfahrens i.e.S. im MLUR einschließlich der CC-Koordinierung 12 Vollzeit-AK. Nicht berücksichtigt ist der anteilige Personalaufwand in den Bereichen Innenrevision, Bescheinigende Stelle, Bereitstellung der IT-Infrastruktur sowie Organisation, CC-Fachreferate etc.

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben, die Abwicklung des Antragsverfahrens IT-basiert durchzuführen, ist ein sehr komplexes und umfangreiches Fachprogramm im Einsatz. Dieses unterliegt laufenden technisch wie fachlich begründeten Anpassungen, um den Anforderungen an die rechtmäßige Umsetzung der EU-BP, des Datenschutzes sowie der Verfahrenssicherheit und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu genügen.

Die Grundlagen für die Programmierung bzw. Anpassung der eingesetzten Software erfolgt in den einzelnen Fachgebieten durch Programmbeschreibungen (zum Beispiel Flächenidentifizierungen, Vor-Ort-Kontrollen, Cross Compliance, Bearbeitungsprogramme), die in Bund/Länder-AG gemeinsam erstellt und aktualisiert werden.

Die Entwicklung der Programme erfolgt durch ein Software-Unternehmen für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Gemeinsam erstellen diese Länder die Anforderungen an die konkreten Funktionalitäten der Programme, um dadurch insgesamt Kosten und Aufwand einzusparen. Die Kosten für die IT-Unterstützung im Bereich EU-BP betragen pro Jahr ca. 2,04 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Software-Entwicklung, die Pflege und den Service rund 1,64 Mio. Euro und für den Rechenzentrumsbetrieb 0,4 Mio. Euro.

4. Antragstellung

4.1. Rechtliche Grundlagen

Nach den unionsrechtlichen Vorgaben muss der Antrag alle Informationen enthalten, die zur Prüfung der Beihilfevoraussetzung notwendig sind. Dazu zählen insbesondere:

- die Identifizierung des Antragstellers,
- Nennung der ZA und Reihenfolge der Nutzung,
- Angaben zu den beantragten Schlägen einschließlich der Landschaftselemente (LE) hinsichtlich Flächengröße, Nutzung und Nennung des betreffenden Feldblocks,
- Skizzierung der Lage der Schläge sowie LE in den Luftbildern.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jedem Betrieb Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen, in denen, soweit aus dem Vorjahr bereits ein Antrag vorliegt, folgende Angaben enthalten sind:

- alle ZA über die der Betrieb verfügt,
- alle geprüften Angaben zu den Schlägen sowie LE, die der Betrieb im letzten Jahr beantragt hat,
- Angabe der maximalen beihilfefähigen Flächengröße aller Feldblöcke, in denen die letztjährig beantragten Schläge bzw. LE lagen,
- die Luftbilder von den Feldblöcken, in denen die im letzten Jahr beantragten Flächen lagen,
- Angaben, aus denen hervorgeht, welchen Cross Compliance-Anforderungen der Betrieb unterliegt, um auf dieser Basis die Risikoanalyse für die Stichprobenauswahl der Betriebe, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen ist, vornehmen zu können.

4.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Alljährlich werden jedem Antragsteller die Antragsformulare in Form einer CD, welche die in Kapitel 4.1 genannten Informationen sowie das Erosionskataster enthält, per Post zugesendet. Der zeitliche Vorlauf für das Bereitstellen aller Daten und Programme für die CD beträgt rund 4 Monate. Es wird der letztmögliche Zeitpunkt zum

Datenabzug gewählt (Ende Februar), um insbesondere die aktuelle Version des LFK den Betrieben zur Verfügung zu stellen sowie eventuell noch kurzfristig geänderte EU- oder BMELV-Vorgaben übernehmen zu können. Die Versendung der CD erfolgt in der 2. Hälfte des Monats März.

Zur Unterstützung der Antragsbearbeitung werden Installationshinweise im Anschreiben mit der CD versendet, Informationsmaterialien auf der CD sowie im Internet zur Verfügung gestellt und eine technische Hotline frei geschaltet. Die Informationsmaterialien weisen den Antragsteller auf rechtliche und technische Änderungen hin. Die Mitarbeiter des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskammer sowie Berater werden jährlich geschult. Antragsteller, die ihren Antrag nicht elektronisch stellen möchten, bekommen auf Anfrage den Antrag in Papierform zugesendet.

Die Antragsteller stellen überwiegend in den ersten zwei Mai-Wochen ihren Antrag. Während dieser Zeit sind die zuständigen Mitarbeiter besonders gefordert. Die Möglichkeit des täglichen Sendens der Anträge setzt gegen Fristende zusätzlich auch am Wochenende eine technische Begleitung voraus. Über das Jahr gesehen ist alleine ein Mitarbeiter mit der Vorbereitung, Anpassung, Koordinierung, Schulung, Umsetzung und Auswertung der jährlichen Antragstellung beschäftigt.

Die ständige Verbesserung der Programme und Darstellungen auf der CD haben dazu geführt, dass seit Einführung des elektronischen Antrags im Jahre 2007 der Anteil online - gesendeter Anträge von 67,5 Prozent auf 91,6 Prozent (von 15.500 Antragstellern) im Jahre 2011 gestiegen ist.

In Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord und der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein wurden gleiche Datenabfragen vereinbart und im Antragsverfahren integriert, so dass die einmal im Antrag angegebenen Daten (Tier- und Flächenangaben) mehrmals genutzt werden können.

4.3. Aufwand für die Betriebe

Die Bearbeitung der CD ist im Offline-Betrieb möglich, so dass der Antragsteller nicht über einen Internetzugang verfügen muss. Allerdings muss er sich in diesen Fällen

für die Einreichung einen Partner suchen, von dem er seine fertig gestellten Antragsdaten direkt per Internet auf den „Antragsserver“ sendet.

Soweit der Landwirt einen PC mit aktuellem Betriebssystem und einen Drucker (zur Erstellung des Datenbegleitscheins) besitzt, ist der zeitliche Bearbeitungsaufwand i.d.R. gering. Der Antragsteller kann den Antrag innerhalb kurzer Zeit bearbeiten und absenden, wenn er keine Schlagveränderungen zum Vorjahr hat. Dann sind nur die aktuellen Nutzungen anzugeben, Fragen zu seinem Betriebsprofil als Grundlage für die CC-Risikoanalyse zu beantworten und die ZA zu aktivieren. Die Schlagskizzen, Flächengrößen etc. werden nach Zustimmung des Landwirtes aus dem Vorjahr übernommen. Der Bearbeitungsaufwand wird größer, wenn sich Änderungen zum Vorjahr, insbesondere aufgrund neuer Flächen und veränderter Schlaggrößen, ergeben. Im Durchschnitt beantragt ein schleswig-holsteinischer Betrieb mit 65 ha LF 16 Schläge und an/in jedem Schlag zusätzlich 3 Landschaftselemente. Während der Antragstellung werden die Angaben plausibilisiert und dem Landwirt kenntlich gemacht, so dass er Fehler umgehend korrigieren kann. Die Rücksendung des Antrags erfolgt per Internet. Ein Datenbegleitschein, welcher ihn authentifiziert, muss nach dem Senden des Antrages ausgedruckt, unterschrieben und zum LLUR gesendet werden.

Zudem kann das Antragsverfahren vom Antragsteller genutzt werden, um dem LLUR Hinweise zur notwendigen Aktualisierung von Feldblöcken zu geben (z.B. Neubau eines Fahrradweges, neue Gebäudeflächen etc.).

5. Kontrollsysteme

5.1. Einführung

Der gesamte Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Landwirtschaftsverwaltung dient primär der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der EU. Auf der Grundlage der spezifischen europäischen und nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist von den zuständigen Behörden - in Deutschland auf Ebene der Bundesländer - ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu etablieren, das Prämienzahlungen erst ermöglicht, nachdem die Einhaltung der Prä-

mienbedingungen hinreichend überprüft wurden. Hierzu muss das InVeKoS so aufgebaut sein, dass Erkenntnisse aus der Durchführung einer Fördermaßnahme IT-gestützt auch bei den anderen Fördermaßnahmen unmittelbar wirken oder es muss zumindest systematisch sicher gestellt sein, dass derlei Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Auswirkung auf andere Fördermaßnahmen im Rahmen der Sachbearbeitung durch die Mitarbeiter der Landwirtschaftsverwaltung IT-gestützt geprüft und falls erforderlich bei der sachgerechten Lösung berücksichtigt werden. Demzufolge ist die Kompatibilität der Verwaltungsverfahren für die einzelnen EU-Fördermaßnahmen die Grundvoraussetzung für ein funktionstüchtiges InVeKoS.

Ob und inwieweit das in den Mitgliedstaaten eingerichtete InVeKoS den Anforderungen genügt, wird von den Dienststellen der EU-Kommission regelmäßig durch Audits überprüft. In diesen Audits werden oftmals Sachverhalte aufgedeckt, die zumindest aus der Sicht der EU-Kontrolleure als Unzulänglichkeiten des InVeKoS des geprüften Mitgliedstaates einzustufen sind. Die Feststellungen sind in jedem Falle Anlass für die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ihr InVeKoS vergleichbare Schwachstellen aufweist und Nachbesserungen erforderlich sind.

Durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen wird die Korrektheit der Antragsdaten überprüft. Dabei bilden die Verwaltungskontrollen das grundlegende Kontrollwerkzeug, das alle Anträge durchlaufen müssen, während sich die ergänzenden Vor-Ort-Kontrollen angesichts des ungleich höheren Ressourcenaufwandes pro Einzelfall auf repräsentative Stichproben beschränken.

Die folgenden Ausführungen beschreiben die Grundzüge des vorgegebenen Sanktionssystems zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie bei festgestellten Flächenübererklärungen. Für die Bemessung der Betriebsprämienzahlung werden die flächenbezogenen Ergebnisse aus allen Kontrollen auf betrieblicher Ebene zusammengefasst und die Über- und Untererklärungen saldiert. Das Ergebnis ist die festgestellte Flächensumme des Betriebes. Als weitere maßgebliche Größe fließt an dieser Stelle der Umfang der verfügbaren ZA in den Berechnungsvorgang ein, weil die Betriebsprämienzahlung auf den Flächenumfang limitiert ist, der durch die Zahl der dem Betriebsinhaber verfügbaren ZA abgedeckt wird. Aus der festgestellten Flächensumme und dem Umfang der verfügbaren ZA wird demzufolge das Minimum gebildet, das als ermittelte Fläche bezeichnet wird.

Sofern die beantragte Flächensumme die ermittelte Fläche nicht übersteigt, erfolgt die Betriebsprämienzahlung auf Basis der beantragten Flächensumme. Falls die beantragte Flächensumme höher ist als die ermittelte Fläche, liegt eine Flächenübererklärung vor. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird die beantragte Betriebsprämie bei einer Flächenübererklärung wie folgt gekürzt (vereinfachte Darstellung):

- bei einer betrieblichen Übererklärung von bis zu 0,1 ha greift eine Bagatellregelung; die Betriebsprämie wird in der beantragten Höhe gewährt,
- bei einer Übererklärung in Höhe von mehr als 0,1 ha bis zu 3 Prozent der ermittelten Fläche (zusätzlich begrenzt auf 2 ha bei den Fällen, in denen die 3 Prozent mehr als 2 ha ausmachen würden) werden keine Sanktionen verhängt, die Betriebsprämie wird für die ermittelte Fläche gewährt,
- bei einer Übererklärung von mehr als 3 Prozent und bis zu 20 Prozent der ermittelten Fläche erfolgt eine Sanktionierung, indem zur Ermittlung der maßgeblichen Auszahlungsfläche von der ermittelten Fläche die doppelte Differenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche in Abzug gebracht wird,
- bei einer Übererklärung von mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche wird der Betriebsinhaber in dem aktuellen Antragsjahr von der Betriebsprämienzahlung ausgeschlossen,
- bei Überklärungen von mehr als 0,5 Prozent der ermittelten Fläche, die aus vorsätzlichen Falschangaben resultieren, wird der Betriebsinhaber im laufenden Antragsjahr von der Betriebsprämienzahlung ausgeschlossen.

Das InVeKoS beinhaltet auch Vorgaben für die interne Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftsverwaltung, die primär auf die Qualitätssicherung der Sachbearbeitung abzielen. Hierdurch muss aber auch das Entstehen so genannter Unregelmäßigkeiten mit Hilfe oder durch die Mitarbeiter der Verwaltung weitestgehend ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung dieser Anforderung ist in die IT-gestützten Erfassungs- und Berechnungsprogramme eine Rechte- und Nutzerverwaltung integriert. Diese stellt beispielsweise sicher, dass nur befugte Mitarbeiter Zugang zum EDV-System erhalten, nach dem Abschluss von definierten Abarbeitungsschritten ein Mitarbeiterwechsel erfolgt und bei vorgegebenen Prüfungsschritten oder auch Entscheidungen das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird.

Außerdem hat die EU-Kommission ein feingliedriges Berichtswesen entwickelt, das die durchführenden Länder verpflichtet, mindestens jährlich detailliert über die Ergebnisse der vorgenommenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen zu berichten. Hierdurch wird die EU-Kommission beispielsweise in die Lage versetzt, auffällige Entwicklungen von Fehlerraten gegenüber den Vorjahresergebnissen zu erkennen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die aus ihrer Sicht dafür maßgeblichen Ursachen darzulegen und ggf. bereits ergriffene Maßnahmen aufzuzeigen, um erkannten Schwachstellen im InVeKoS des Landes zu begegnen.

5.2. Verwaltungskontrollen

5.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Unionsrecht stellt an die Verwaltungskontrollen die Anforderung, dass Unregelmäßigkeiten, insbesondere IT-unterstützt, festgestellt werden. Diese umfassen insbesondere folgende Kontrollen:

- Keine unzulässige Mehrfachgewährung der Beihilfe im Bereich der beantragten ZA und der beihilfefähigen Flächen,
- Erfüllung der Beihilfeyoraussetzungen bei den ZA,
- Überprüfung der beantragten Flächen mit dem Landwirtschaftlichen Flächenkataster.

5.2.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Im Antragsverfahren haben die Landwirte ihre Schläge den jeweiligen Flächenidentifikatoren aus dem LFK zuzuordnen. Die Identifizierungsverpflichtung gilt sowohl hinsichtlich der produktiven Flächen als auch für die in den Produktivschlägen gelegenen oder an diese direkt angrenzenden Landschaftselemente, soweit der jeweilige Landwirt auch für diese LE-Flächen Prämienzahlungen begehrt. Die korrekte Verknüpfung der Antragsflächendaten mit den Daten des LFK ist die Grundlage für die im Folgenden erläuterten Verwaltungskontrollen. Nicht korrekt mit dem LFK verknüpfte Antragsflächen werden zwar durch die Referenzflächenabgleiche erkannt, sie produzieren aber einen erheblichen Aufwand für die Mitarbeiter des LLUR, dessen Umfang im folgenden Kapitel erläutert wird.

5.2.2.1. Plausibilisierung der Antragsdaten

Eine Vielzahl von in den Erfassungsprogrammen integrierten Plausibilitäten erlaubt es, maschinell bestimmte unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Anträge systematisch zu erkennen. Hierdurch wird die Sachbearbeitung des LLUR auf effiziente Weise unterstützt. Gleichwohl bleiben der Sachbearbeitung zumindest die Schritte zur Aufklärung der erkannten unplausiblen Antragsangaben vorbehalten. Notwendige Antragskorrekturen werden beim Vorliegen von offensichtlichen Fehlern ohne Beteiligung des Antragstellers und bei sonstigen Korrekturen im Dialog mit dem Antragsteller vorgenommen.

5.2.2.2. Referenzflächenabgleiche

Zur Überprüfung der Beihilfefähigkeit der beantragten Flächen müssen die im Antrag angegebenen Schläge mit den im Identifizierungssystem ausgewiesenen Referenzparzellen abgeglichen werden. Durch diese Referenzflächenabgleiche wird im Einzelnen maschinell geprüft, ob die Antragsflächen im Antrag mit gültigen Referenzflächen des LFK verknüpft wurden, ob die maximal beihilfefähige Größe der Referenzflächen des LFK durch die diesbezüglich beantragten Flächen überbeansprucht wird und ob die beantragten Landschaftselemente von ihrer Lage her überhaupt dem im Antrag ausgewiesenen Schlag zugeordnet werden durften. Der Referenzflächenabgleich erfolgt jährlich in drei Schritten, nämlich zunächst auf der Grundlage der Antragsflächen des einzelnen Betriebes, danach auf der Grundlage aller von der schleswig-holsteinischen Agrarverwaltung erfassten Antragsflächen und schließlich auf der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München auf der Grundlage aller in Deutschland erfassten Antragsflächen gegen die von den jeweiligen Belegenheitsländern auf der ZID eingestellten Referenzflächen. Der bundesweite ZID-Abgleich ist erforderlich aufgrund des so genannten Betriebssitzprinzips für die Antragstellung in Deutschland. Hiernach hat ein Landwirt seinen Antrag – mit allen von ihm in Deutschland gelegenen und bewirtschafteten Flächen - in dem Bundesland einzureichen, in dem er zur Einkommensteuer veranlagt wird. Demzufolge würden alle Antragsflächen, die von Landwirten außerhalb des Bundeslandes bewirtschaftet werden in dem sie ihren Sammelantrag stellen, ohne ZID-Abgleich keiner hinreichenden Referenzflächenüberprüfung unterzogen.

Die Abarbeitung der Erkenntnisse aus den Referenzflächenabgleichen gehört zu den anspruchsvolleren Tätigkeiten, zumal das LLUR bei einer Überbeanspruchung von Referenzflächen, auf denen mehrere Landwirte wirtschaften, oberhalb einer Toleranzmarge verpflichtet ist, im ersten Schritt jeden Beteiligten mit dieser Fläche zu belasten (nach EU-Recht) und dann im zweiten Schritt den oder die Verursacher zu ermitteln (nach Landesverwaltungsgesetz). Bei einer Überbeanspruchung der Referenzfläche innerhalb einer vorgegebenen Toleranzmarge wird jede beteiligte Antragsfläche anteilig mit der überbeanspruchten Fläche belastet, weil in diesen Fällen in der Regel eine Sachverhaltsklärung nicht möglich ist. In den vergangenen Jahren lagen die Zahl der beantragten Schläge mit einer Überbeanspruchung der Referenzfläche recht konstant bei 8.300 und die der betroffenen Antragsteller bei rund 4.150. Davon wird im Durchschnitt bei 2.600 Anträgen eine eingehende Sachbearbeitung durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen bzw. Informationen liegt die Zahl der Fälle, bei denen die Beteiligung der Betriebe in schriftlicher oder mündlicher Form zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, bei 500 bis 800.

Da die laufende Pflege des Referenzsystems quantitativ im Wesentlichen mittels der Auswertung der vorhandenen neuen Orthophotos erfolgt, gibt das System den aktuellen Umfang der beihilfefähigen Flächen nur zeitversetzt wider. Von daher ist es notwendig, jährlich den Referenzflächenabgleich nicht nur bei den Anträgen des laufenden, sondern auch bei denen der vergangenen Jahre durchzuführen. Soweit im Rahmen des Abgleichs mit den Altanträgen Schläge mit einer Überbeanspruchung der Referenzfläche festgestellt werden und eine anschließende Sachverhaltsaufklärung geboten ist, erfordert diese einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand als die bei aktuellen Anträgen. In diesen Fällen ist die schriftliche Beteiligung der Antragsteller (einer Größenordnung von 200) in aller Regel erforderlich.

5.2.3. Aufwand für die Betriebe

Der bürokratische Aufwand für die Betriebe ist im starken Maße abhängig von der Qualität ihrer im Antrag deklarierten Angaben, denn es werden selbstverständlich nur die Antragsteller mit Kontrollergebnissen konfrontiert, deren Sammelantrag unvollständig oder unplausibel ist. In diesen Fällen obliegt den Betriebsinhabern eine Mitwirkungspflicht zur Sachverhaltsaufklärung. Diese liegt in ihrem eigenen Interes-

se, denn bei einer fehlenden Mitwirkung des Betriebsinhabers ist die Verwaltung gehalten, im Zweifelsfall zu seinen Ungunsten zu entscheiden. Der Umfang der davon betroffenen Betriebe ergibt sich aus den Ausführungen in Kapitel 5.2.2.

5.3. Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

5.3.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben im Bereich der VOK zielen darauf ab, dass mit Hilfe dieses Kontrollinstrumentes auch solche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden, die per Verwaltungskontrollen nicht feststellbar sind. Hinsichtlich der Durchführung der VOK legt das EU-Recht folgende Eckpunkte fest:

- Prüfung von 5 Prozent der Antragsteller,
- Auswahlverfahren der Kontrollstichprobe und deren Evaluierung,
- Art und Umfang der Prüfberichte,
- Anforderung an die Messverfahren und Höhe der Messtoleranz.

Da Umfang und Intensität der Kontrollen EU - rechtlich vorgegeben sind, kann zwischen den Mitgliedstaaten bei rechtskonformer Durchführung der Kontrollen keine unterschiedliche Ausgestaltung auftreten.

5.3.2. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Im Gegensatz zu maschinell durchgeführten Verwaltungskontrollen, bei denen bestimmte Antragsdaten aller Antragsteller nach spezifischen Kriterien geprüft werden, beschränken sich die VOK auf einen repräsentativen Stichprobenumfang an Betrieben, der durch eine automatisierte Risikoanalyse zur Prüfung auszuwählen ist. Bei den Betriebsprämien-VOK beträgt der Stichprobenumfang mindestens 5 Prozent der Antragsteller. Falls bestimmte Fehlerraten überschritten werden, muss möglichst noch im laufenden Jahr und spätestens im Folgejahr eine definierte Erhöhung des Stichprobenumfangs erfolgen. Rd. 80 Prozent der zu kontrollierenden Betriebe sind aufgrund von Risikokriterien zu ermitteln und rd. 20 Prozent der zu kontrollierenden Betriebe sind zufällig auszuwählen. Die einzelnen Risikoparameter sind vom MLUR jährlich zu aktualisieren, sofern durch systematische Wirksamkeitsanalysen aus dem

Abgleich mit Vorjahresdaten wirkungsstärkere Risikofaktoren ermittelt werden konnten. Mit den Wirksamkeitsanalysen hat das MLUR das Statistikamt Nord beauftragt, das jährlich durch Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren die Eignung von Risikofaktoren untersucht, die in Abstimmung mit dem MLUR ausgewählt wurden. Die Güte der jeweiligen landespezifisch eingesetzten Risikoanalyse bemisst die EU-Kommission an den aufgedeckten Fehlerraten. Demzufolge erwartet sie bei den per Risikokriterien ausgewählten Betrieben eine höhere Fehlerrate als bei den per Zufall ausgewählten Kontrollbetrieben. Infolge der relativ geringen Grundgesamtheiten und den regelmäßig sehr geringen Fehlerraten im Bereich von etwa 0,3 Prozent der kontrollierten Flächen tritt diese Erwartungshaltung oftmals nicht ein und führt zu umfangreichem Schriftverkehr mit Erklärungsversuchen des MLUR gegenüber der EU-Kommission.

5.3.2.1. VOK per Fernerkundung

Schleswig-Holstein gehört zu den Ländern, in denen die Mehrzahl (rd. 85 Prozent) der Flächenkontrollen über die Fernerkundung (FEK) durch ein externes Unternehmen durchgeführt wird. Durch die Heranziehung von hoch auflösenden Satellitenbildern und die Auswertung von Luftbildern, die speziell für die FEK durch Befliegung hergestellt werden, ist die FEK in der Lage, die Anzahl der personalaufwendigen physischen Kontrollen wesentlich zu reduzieren. Die relativ hohen Kosten der Luftbildbeschaffung lassen einen landesweiten Einsatz der FEK nicht zu, sondern zwingen zu einer Verdichtung des Kontrollgebietes auf so genannte FEK-Zonen mit einem Durchmesser von maximal 50 km. Für das Gebiet Schleswig-Holstein/ Hamburg werden jährlich zwei derartige FEK-Zonen festgelegt und zwar eine Zone aufgrund einer risikobasierten Auswahl, in der eine überdurchschnittliche Fehlerrate erwartet wird und eine Zone, in der aufgrund der in der Risikoanalyse eingesetzten Parameter eine durchschnittliche Fehlerrate erwartet wird. In diesen Zonen reduzieren sich die physischen Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung auf die Klärung von Sachverhalten, die bei der Luftbildinterpretation im Rahmen der FEK offen geblieben sind und die Vornahme von Kontrollmessungen zur Überprüfung von FEK-Feststellungen, die erheblich von den Antragsangaben abweichen. Der finanzielle Aufwand für die Fernerkundung betrug im Durchschnitt der vergangenen Jahre 159.000 € p.a.

5.3.2.2. Physische Vorortkontrollen

In Schleswig-Holstein werden rd. 15 Prozent der Betriebsprämien-VOK im Wege der klassischen VOK - also durch Inaugenscheinnahme und Messung der zu prüfenden Flächen vor Ort - abgearbeitet. Hierzu wird die in Kapitel 5.3.2 skizzierte Risikoanalyse durchgeführt, die landesweit die zu kontrollierenden Betriebe auswählt. Durch diese Vorgehensweise wird der Präventionscharakter der VOK als Kontrollinstrument bewahrt, denn bei einer vollständigen Platzierung der Kontrollquote in den FEK-Zonen würden die außerhalb dieser Gebiete wirtschaftenden Betriebe in der laufenden Kampagne keinerlei VOK befürchten müssen. Die wesentlichen Prüfgegenstände sind wie bei den Fernerkundungskontrollen die Überprüfung, ob die Schläge in der zutreffenden Größe beantragt wurden - hierzu wird die jeweilige beihilfefähige Fläche der Schläge vermessen – und ob die Schläge im Antrag mit den zutreffenden Nutzungen deklariert wurden. Bei den Messungen werden die Geo-Informationen zu den Referenzparzellen, Orthophotos sowie topographische Karten aus dem LFK genutzt, so dass sich der per Differential Global Positioning System (DGPS) vorzunehmende Vermessungsaufwand auf die Feststellung der beweglichen Schlaggrenzen beschränken kann. Falls im Rahmen der VOK nicht beihilfefähige Flächen vorgefunden werden, die noch nicht im LFK enthalten sind, werden diese Flächen gemessen und in digitaler Form an die Mitarbeiter des LLUR übermittelt, denen die Aktualisierung des LFK obliegt.

5.3.3. Aufwand für die Betriebe

In den Fernerkundungskontrollzonen werden die Betriebsinhaber vom LLUR nur bei erforderlichen physischen Nachkontrollen mit den Kontrollergebnissen konfrontiert. In diesen Ortsterminen können die Mitarbeiter des LLUR den Betriebsinhabern die FEK-Ergebnisse im Detail erläutern und bei der FEK offen gebliebene Sachverhalte können gemeinsam geklärt werden.

Bei den physischen VOK darf der Betriebsinhaber die Durchführung der Kontrolle nicht verhindern, er ist aber auch nicht zur Teilnahme an der VOK verpflichtet. Gleichwohl empfiehlt sich seine Teilnahme an der VOK, um erforderlichenfalls zu

Sachverhaltsaufklärungen beizutragen. Hierdurch können ggf. frühzeitig Missverständnisse ausgeräumt werden, die anderenfalls Gegenstand eines Widerspruchverfahrens werden würden.

5.4. EU-Kontrollsysteme

Die EU-Kommission hat unterschiedliche Instrumente eingeführt, um die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel sicher zu stellen. Neben dem schon erwähnten Berichtswesen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf nationaler Ebene – in Deutschland die Bundesländer - zu den bestehenden eigenen Kontrollinstanzen zusätzlich Organisationseinheiten wie den „Internen Revisionsdienst“ und die „Bescheinigende Stelle“ einzurichten. Die Bescheinigende Stelle, die außerhalb des MLUR beim Finanzministerium ressortiert, hat die rechtskonforme Durchführung der EU-Maßnahmen anhand von Stichproben zu überprüfen und der EU jährlich einen Berichts Antrag vorzulegen. Dabei können die Überprüfungsergebnisse des Internen Revisionsdienstes in den jährlichen Bericht einfließen. Die Tätigkeiten der Bescheinigenden Stelle und des Internen Revisionsdienstes blieben in diesem Bericht unberücksichtigt.

Das effektivste Kontrollinstrument sind die Audits durch die Kommission, bei denen nicht die Fehlentscheidungen von Einzelfällen im Fokus stehen, sondern in wieweit die Kontrollsysteme und deren Durchführung den Ansprüchen an eine rechtskonforme Anwendung des EU-Rechts genügen. Dabei konzentriert sie sich insbesondere auf die Systeme, die sicherstellen, dass nur für die zulässigen Flächen Beihilfe gewährt wird. D.h. der Aufbau und die Pflege des Flächenreferenzsystems sowie die Durchführung und die Verknüpfung der Ergebnisse mit dem Referenzsystem sowie mit den anderen flächengebundenen EU-Maßnahmen sind Gegenstand der üblicherweise fünftägigen Besuche.

Stellt die Kommission im Rahmen des Audits nach ihren ausgesprochen anspruchsvollen Maßstäben systemische Schwächen fest, errechnet sich die Höhe der Sanktion gegenüber dem Mitgliedstaat (in Deutschland i.d.R. die Bundesländer) nicht nach einer (geschätzten) Schadenshöhe, sondern nach einem Prozentsatz (mindestens 3 Prozent) von der in den letzten beiden Jahren gewährten Beihilfe. Dass die Kommis-

sion nicht davor zurückschreckt, Sanktionen auszusprechen, zeigen folgende aktuelle Beispiele alleine aus dem Bereich Durchführung der EU-Betriebsprämie. Im Jahre 2010 mussten Griechenland 93,8 Mio. €, Rumänien 39,1 Mio. € und im Jahre 2009 Dänemark 120,4 Mio. € (fast ausschließlich wegen Mängel bei der VOK-Durchführung im Bereich Flächenkontrolle) zurückzahlen. Gegen Schleswig-Holstein hat die Kommission im Bereich der EU-Flächenprämie als Folge von drei durchgeführten Audits im Gegensatz zu einer Reihe anderer Bundesländer keine Anlastung ausgesprochen. Im Rahmen der Einführung der Betriebsprämienregelung haben alle Bundesländer im ersten Jahr nach Auffassung der Kommission bei der Berechnung der Anträge, bei denen eine Kürzung der Beihilfe erforderlich war, gegen EU-Recht verstoßen. Die daraus erfolgte bundesweite Anlastung, die ausnahmsweise nicht nach der o. a. Regel errechnet wurde, belastete das Land mit einem Betrag in Höhe von 0,298 Mio. €.

6. Cross Compliance (CC)

6.1. EU-Rechtliche Anforderungen und die nationale Ausgestaltung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tiererschutz) sowie die Vorschriften, alle Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten (darunter fällt auch die Erhaltung des Dauergrünlands), geknüpft (Cross Compliance). Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den CC-Verpflichtungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 geregelt. Über die nationalen Rechtsnormen hinaus sind das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung einschlägig.

Die CC-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der EU-BP erhält, in allen Produktionsbereichen (z.B. Ackerbau, Viehhaltung, Unter-Glas-Produktion, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten,

auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die CC-Verpflichtungen einhalten muss.

CC ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten CC-Verpflichtungen die bestehenden weitergehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, einzuhalten. Die zuständigen Fachbehörden führen in ihrer Zuständigkeit zusätzliche Kontrollen durch (z.B. Tierkennzeichnung Rinder, Arzneimittelüberwachung, Nationaler Rückstandskontrollplan und Pflanzenschutzkontrollprogramm).

Zur Verfahrensumsetzung schreibt das EU-Recht Folgendes vor:

1. Ziehung der Risikoanalyse (zur Auswahl von 1 Prozent der systematisch zu prüfenden Betriebe),
2. Überprüfung der Wirksamkeit der Risikoanalyse,
3. Sicherstellung der Effizienz der VOK (gebündelte Kontrolle),
4. Überprüfung sämtlicher Tiere im Rahmen „Kontrolle Tierkennzeichnung“,
5. Überprüfung von mind. 50 Prozent aller Schläge bei flächenrelevanten Prüfungen.

CC soll die Durchsetzung der guten fachlichen Praxis und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben unterstützen und zu einer gesellschaftlichen Akzeptanz der EU-Prämienzahlungen beitragen.

Die nationale Ausgestaltung der unionsrechtlichen Anforderungen, die im Folgenden kurz skizziert wird, erfolgt bundeseinheitlich. Die jeweiligen zuständigen Fach- bzw. Koordinierungsbereiche der Länder (in Schleswig-Holstein sind 16 Fachreferate betroffen) und des Bundes vereinbaren einheitliche Prüfkriterien und legen gemeinsam den Sanktionskatalog fest. In der Anlage 2 sind die wesentlichen Prüfgegenstände zu den nachfolgend aufgeführten Rechtsakten aufgeführt.

Hinsichtlich der Frage der Kontrolldichte in anderen Mitgliedstaaten ergibt sich aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben, dass diese in allen Staaten identisch sind.

6.1.1. Umwelt

Rechtsakt 1 Vogelschutz-Richtlinie

Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
- dem gesetzlichen Biotopschutz,
- den Vorgaben der Eingriffsregelung,
- den Vorgaben des Artenschutzes; d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weder beseitigt noch beschädigt werden.

Zu prüfen ist hier also, ob Landschaftselemente ohne Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt wurden und ob Pläne/Projekte ohne Genehmigung oder Anzeige realisiert wurden, die die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können. Anlassbezogen können Verstöße gegen das Verbot, europäische Vogelarten erheblich zu stören, ihre Eier und/oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stören, erheblich zu beschädigen oder zu zerstören geahndet werden, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Rechtsakt 2 Grundwasser-Richtlinie

Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz des Grundwassers vor direkter (z.B. über Leitungen, Sickerschächte) und indirekter Ab- bzw. Einleitung (z.B. über die Bodenpassage) von bestimmten gefährlichen Stoffen. Von den in der Grundwasserrichtlinie aufgeführten Stoffen sind in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel Mineralölprodukte (z.B. Diesel, Heizöl) und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie Biozide betroffen. Zur Vermeidung von direkten und indirekten Ab- bzw. Einleitungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu lagern und zu handhaben. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird u.a. die Dichtigkeit der vorhandenen Lagerstätten und -einrichtungen durch Sichtkontrolle überprüft.

Rechtsakt 3 Klärschlamm-Richtlinie

Im Zusammenhang mit CC wird die Klärschlammausbringung auf der Grundlage der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie) in Verbindung mit der nationalen Klärschlammverordnung (AbfKlärV) geprüft.

Gegenstand der CC-Kontrollen ist Artikel 3 der Richtlinie 86/278/EWG i. V. m. § 3 Abs.1 AbfKlärV. Geprüft wird, ob die Ausbringung von Klärschlamm unter Berücksichtigung der düngerechtlichen Anforderungen erfolgt ist. Hierzu werden die Nährstoffvergleiche des Landwirtes herangezogen und kontrolliert.

Des Weiteren müssen die anwendungs- und stoffbezogenen Anforderungen der AbfKlärV umfassend geprüft werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Kontrolle prüfbar sind. Hierbei handelt es sich um folgende Tatbestände:

Voraussetzungen für das Ausbringen von Klärschlamm, Aufbringungsverbote und Beschränkungen, stoffliche Qualitätsanforderungen, Beschränkungen der Aufbringungsmenge unter Beachtung des Dreijahresrhythmus (5 t Trockensubstanz je Hektar innerhalb von 3 Jahren), Nichtanzeige der Klärschlammausbringung sowie Maßgabe zur Mitführung des Lieferscheins während des Transportes.

Rechtsakt 4 Vermeidung von Nitratbelastungen in Gewässern (Nitratrichtlinie)

Ziel der Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG 1991) ist der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrate aus der Landwirtschaft. Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes und die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt worden. Die Einhaltung der Düngeverordnung und der VAwS wird im Rahmen der systematischen CC-Kontrollen überprüft.

Rechtsakt 5 FFH-Richtlinie

Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.

Soweit Flächen in FFH-Gebieten bewirtschaftet werden, ist zu prüfen, ob Pläne/ Projekte nach dem 01.01.2005 ohne Genehmigung oder nach dem 16.06.2008 ohne

Anzeige, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, realisiert wurden und ob Genehmigungsnebenbestimmungen bei Projekten/Plänen, die nach dem 01.01.2005 realisiert wurden, und die festgelegt wurden, damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, eingehalten wurden. Anlassbezogen zu ahnden wären:

- Verstöße gegen das Verbot, Veränderungen in den FFH-Gebieten herbeizuführen, die Anhang I - Lebensraumtypen oder Habitats der Anhang II - Arten zerstören
- Verstöße gegen das Verbot, nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen zu zerstören, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Verstöße gegen spezifische Auflagen in FFH- Schutzgebieten.

Tierkennzeichnung

6.1.2. Gesundheit von Mensch und Tier

Rechtsakte 6-8 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Im Rahmen der Kontrollen wird überprüft, ob die Tierhalter die Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren erfüllen.

Die Kennzeichnung und Registrierung ist das wesentliche Element zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rückverfolgbarkeit für den Viehverkehr. Gleichzeitig wird ein rasches und zielgerichtetes Vorgehen im Tierseuchenfall und die Rückverfolgbarkeit von Schlachttieren in der Lebensmittelkette ermöglicht.

Die Kennzeichnung (Ohrmarken bzw. elektronische Kennzeichnung bei Schafen und Ziegen) und Registrierung im Bestandsregister wird anhand der tierartspezifisch vorgegebenen Elemente überprüft. Bei der Tierart Rind wird auf Einzeltierebene und über Kennzeichnung und Bestandsregister hinaus die Führung der Meldungen in einer zentralen Datenbank kontrolliert. Prüfinhalte sind die Kennzeichnung (Ohrmarken bzw. bei Schafen und Ziegen die elektronische Kennzeichnung), das Bestandsregister und die Eingaben in die Zentrale Datenbank (bei Rindern).

6.1.3. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

Rechtsakt 9 Pflanzenschutz

Die CC-Kontrollen im Bereich des Pflanzenschutzes haben zum Ziel, die im Artikel 3 der Pflanzenschutzmittelrichtlinie 91/414/EWG vorgeschriebene sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu überprüfen. Die harmonisierten Regelungen dieser Richtlinie wurden mit dem Pflanzenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei den Direktzahlungsempfängern, die Pflanzenschutzmittel einsetzen, folgende Kriterien geprüft: die Sachkunde des Anwenders, die Prüfpflicht für Pflanzenschutzgeräte, die Aufzeichnungspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel.

Rechtsakte 10-12 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

Folgendes Fachrecht liegt der Umsetzung dieser EU-Rechtsakte zugrunde:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze sowie Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene sowie zur Futtermittelhygiene. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel und Futtermittel zu.

Landwirte als Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel und Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen. Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen weder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden noch in den Verkehr gebracht werden.

2. Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung ist in

Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen.

3. Die Verpflichtungen und entsprechende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Tiere ergeben sich für den Landwirt neben dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vor allem aus der TSE-Verordnung (Transmissible spongiforme Enzephalopathie).

Rechtsakte 13-15 Meldung von Krankheiten (Tierseuchen)

Es wird anlassbezogen im Rahmen von Kontrollen überprüft, ob der Tierhalter seiner Verpflichtung, den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche so früh wie möglich bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen, nachgekommen ist.

Die Anzeigepflicht ist das wesentliche Element, um die Verbreitung einer Tierseuche zu verhindern und volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

6.1.4. Tierschutz

Rechtsakte 16-18 Tierschutz

Die Verpflichtungen, die sich für die Landwirte im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab: aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (98/58/EG) sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (119/2008/EG) und Schweinen (120/2008/EG).

Das EG-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. CC-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts umsetzen. In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen.

6.1.5. Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Bodenschutz

Aus dem Bodenschutzrecht heraus ergeben sich keine fachrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen von CC zu beachten und zu kontrollieren sind. Die Vorgaben zum Bodenschutz sind in der DirektZahlVerpflV konkretisiert und setzen die sich aus der VO (EG) Nr. 73/2009, Anhang III ergebenden Anforderungen um.

Ziele sind die Vermeidung von Bodenerosion durch Wasser und Wind sowie der Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur.

Zur Erosionsvermeidung werden alle landwirtschaftlichen Flächen im so genannten Erosionskataster nach ihrer Erosionsgefährdung eingestuft. Je nach Gefährdung sind bestimmte Bewirtschaftungsauflagen zu beachten (i. W. Beschränkungen des Pflugesinsatzes), die im Rahmen von CC-Kontrollen zu überprüfen sind.

Um den Erhalt der organischen Substanz im Boden nachzuweisen, hat der Landwirt verschiedene Alternativen, die im Rahmen von CC-Kontrollen zu überprüfen sind: Einhaltung eines Anbauverhältnisses im Betrieb mit mindestens drei Kulturen, Erstellung einer Humusbilanz, ausschließlicher Anbau von Humus mehrenden Kulturen, Durchführung von Bodenuntersuchungen zum Humusgehalt sowie Flächenwechsel mit anderen Betrieben.

Landschaftselemente

Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009 umfasst Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Rechtsgrundlagen sind das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz und die Direktzahlungen-VerpflichtungenVO.

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Für die Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Naturschutzfachlich ist hier zu prüfen, ob Landschaftselemente ohne Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt worden sind.

Gewässerschutz

Aus der VO (EG) Nr. 73/2009, Anhang III und der nationalen DirektZahlVerpfIV ergibt sich im Bereich des Gewässerschutzes und der Wasserbewirtschaftung seit dem Jahre 2010 eine weitere Anforderung, die im Rahmen von CC zu beachten und zu prüfen ist. Ziel ist der Schutz des Wassers gegen Verschmutzung und Abflüsse sowie die Regulierung der Wasserverwendung. Seit dem Jahre 2010 ist daher die Einhaltung des vorgeschriebenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Wasserentnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässer zur Bewässerung CC-relevant. Die CC-Kontrolle ist darauf ausgerichtet, zu überprüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Wasserentnahme für Bewässerungs- und Beregnungszwecke erteilt worden ist und vorliegt.

Schutz und Erhalt von Dauergrünland

Die VO (EG) Nr. 73/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dauergrünland zu erhalten. In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Länderebene. Jedes Bundesland hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und mit einem vorgegebenen Basiswert zu vergleichen. Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um mehr als 5 Prozent verringert, ist das Land verpflichtet, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Diese Regelung führte in Schleswig-Holstein 2008 zum Erlass der Landes-VO zur Erhaltung von Dauergrünland vom 13. Mai 2008. Danach dürfen Direktzahlungsempfänger einen Umbruch von Dauergrünland nur noch auf Antrag und nach Genehmigung der zuständigen Stellen vornehmen. Die Einhaltung dieser Auflage und der Verpflichtungen durch die Dauergrünland-Erhaltungs-VO wird im Rahmen der systematischen CC-Kontrollen überprüft.

6.2. Landesseitige verwaltungsmäßige Umsetzung

Gemäß EU-Recht ist im Rahmen der Antragsbearbeitung sicherzustellen, dass die Verpflichtungen, die sich aus den unter 6.1 genannten Anforderungen ergeben, eingehalten werden. Bei der Implementierung (Verwaltungs-, Kontrollregelungen)

sind, wie bereits erwähnt, 16 Fachreferate eingebunden. Von daher wurde eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, in der 2,5 AK beschäftigt sind.

Die Überprüfung geschieht im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen, die das Landeslabor Schleswig-Holstein für die Rechtsakte der Lebens- und Futtermittelsicherheit und das LLUR für alle übrigen Rechtsakte sowie die Vorschriften, alle Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten, durchführt. Zur Vermeidung einer Vielfalt von Kontrollbesuchen bemühen sich die beiden Prüfinstanzen, gemeinsame Prüftermine durchzuführen.

Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe erfolgt auf der Basis einer Risikoanalyse, in der die Prüfergebnisse der Vorjahre berücksichtigt werden. Jede Prüfinstanz muss 1 Prozent der Antragsteller, das heißt insgesamt 320 Betriebe, bis zum Jahresende überprüfen. Über jede VOK ist von der zuständigen Kontrollbehörde ein umfassender Kontrollbericht anzufertigen.

Dabei ist die VOK so durchzuführen, dass sowohl diejenigen Anforderungen, deren Einhaltung unter den jeweils gegebenen zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen überprüft werden müssen, als auch andere offensichtliche Verstöße bzw. Anhaltspunkte für sonstige Verstöße erkannt werden können. Soweit im Rahmen der Kontrollen Flächenbesichtigungen notwendig sind (beispielsweise bei den Landschaftselementen), müssen mindestens 50 Prozent der vom Betrieb bewirtschafteten Schläge nach festgelegten Auswahlkriterien überprüft werden.

Wegen der Komplexität der Anforderungen führt das MLUR umfangreiche Informations- und Schulungsveranstaltungen durch und informiert die Betriebe mittels einer Informationsbroschüre, die aktuell 150 Seiten umfasst. Das EU-Recht sieht vor, dass bei geringen Verstößen eine Nachbesichtigung auf dem Betrieb stattfindet, die dazu dient nachzuprüfen, inwieweit diese innerhalb einer bestimmten Frist abgestellt wurden.

Die Kommission ist regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen zu unterrichten.

Die Anforderungen an die Kontrolleure haben seit der Einführung von CC im Jahr 2005 aufgrund der ständig gestiegenen Zahl von Rechtsakten/Normen

zugenommen. Seit dem Jahr 2007 ist die Kontrolle z.B. um folgende Anforderungen erweitert worden:

- Erhalt und Schutz von Dauergrünland,
- Wind und Wassererosion (Aufbau sowie Pflege eines Erosionskatasters),
- Einhaltung von Genehmigungsverfahren der Wasserentnahme,
- Meldeverstöße bei Tierkennzeichnung Rinder.

Diese Komplexität der CC-Regelung führt bei der Umsetzung zu einem hohen Personalaufwand. Im Durchschnitt wird mit einem Personalaufwand von ca. 40 Stunden pro Kontrolle (einschließlich Vor- und Nachbereitung) kalkuliert. Wegen des besonders hohen Kontrollaufwandes beim Rechtsakt Tierkennzeichnung kann dieser zeitliche Umfang auch deutlich überschritten werden: Prüfung aller im Bestand vorhandenen Tiere, der Kennzeichnung aller im Bestand vorhandenen Rinder (Ohrmarken) sowie der Richtigkeit der Eintragungen in das Bestandsregister und der Mitteilung an die elektronische Datenbank.

6.3. Aufwand für die Betriebe

Die Kontrolle der jeweiligen Prüfkriterien findet sowohl auf der Hofstelle als auch auf den Flächen statt. Im Durchschnitt dauert diese Kontrolle 1 bis 2 Tage; dies stellt eine nicht unerhebliche – insbesondere in Zeiten hoher Arbeitsanforderungen – Belastung für die Betriebe dar. Unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben, einerseits die Kontrollen auf das gesamte Jahr zu verteilen und andererseits deren Effektivität sicherzustellen, finden diese zumeist in der Vegetationszeit (Mai bis November) statt.

7. Vereinfachungsvorschläge

7.1. Auf EU-Ebene

Unter Beachtung, dass bei Vereinfachungsvorschlägen realistischerweise auch die Wahrung der finanziellen Interessen der EU zu berücksichtigen sind, ergeben sich folgende Ansatzpunkte, die den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren würden:

- Der Umfang der örtlich zu kontrollierenden Betriebe sowie die zu prüfenden Flächengrößen sollte deutlich verringert werden.
Die Kontrollergebnisse rechtfertigen nicht den zurzeit betriebenen Kontrollaufwand. Im Schnitt der letzten 3 Jahre wurden jährlich 868 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden Flächen in Größe von 157 ha - dies sind bei 57.770 ha 0,27 Prozent der kontrollierten Fläche - als fehlerhaft angegeben. Daraus ergibt sich ein einbehaltenes Beihilfevolumen von 56.000 Euro. Der kalkulierte Kontrollaufwand beläuft sich dagegen auf 0,99 Mio. Euro p.a.. Im Übrigen würde bei völligem Verzicht auf Vor-Ort-Kontrollen ein Teil der zu viel beantragten Flächen auch im Rahmen der Verwaltungskontrolle aufgedeckt werden.
- Die Bescheinigende Stelle begleitet derzeit einen Teil der unter 5.3. dargestellten Vor-Ort-Kontrollen. Ab dem Jahre 2013 soll sie zusätzliche VOK selbständig nachvollziehen und die zugehörigen Verwaltungsvorgänge komplett prüfen. Dies erhöht den Aufwand der Bescheinigenden Stelle um ein Vielfaches und sollte auch aus den vorgenannten Gründen hinsichtlich der Effektivität des bisherigen Kontrollsystems unbedingt verhindert werden.
- Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen im Wege der Pacht sollte auf die Verpflichtung, gleichzeitig Flächen mitzupachten, verzichtet werden. Die derzeitige Regelung ist verwaltungsaufwändig, der Wegfall der Flächenzupacht hat keine negativen Auswirkungen auf das EU-BP-System.
- der Anwendungsbereich von Cross Compliance sollte in den Rechtsakten bzw. Normen, die eine geringe Relevanz für die Betriebe haben, reduziert werden.
- Bei den Rechtsakten/Normen, bei denen zwischenzeitlich die Auffälligkeiten als gering einzustufen sind, sollte auf die systematische Kontrolle verzichtet und nur noch im Rahmen des Fachrechts geprüft werden.
- Bei geringfügigen CC-Verstößen sollte auf die Pflicht zur Nachprüfung verzichtet werden. Damit wird die Zielrichtung dieser Bagatellregelung wegen des sich anschließenden Aufwands konterkariert.

7.2. Exkurs: Durchgeführte Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung durch das Land Schleswig-Holstein

Das Land hat in der Vergangenheit im Rahmen des EU-Rechts vielfältige Vereinfachungsmaßnahmen ausgeschöpft. Seit dem Jahre 2003 erfolgen die Aufträge zur Erstellung der sehr umfangreichen und inhaltlich komplexen Software nicht mehr in Eigenregie bzw. durch „dataport“, sondern in einem Verbund mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg bei einem privaten Anbieter.

Des Weiteren hat die Einführung des elektronischen Antrags im Jahre 2007 bei der Verwaltung zu einer deutlichen Einsparung geführt, da der damit einhergehende personelle wie finanzielle Aufwand für die Bereitstellung und den Betrieb des Verfahrens geringer ist als der nun weggefallene Eingabeaufwand und die im Programm implementierten Plausibilitätsprüfungen den Umfang falscher Antragsangaben deutlich reduziert haben. Die größte Rendite können seitdem die Antragsteller verbuchen, da nur noch Flächen- und Nutzungsänderungen gegenüber dem letzten Antrag vorzunehmen sind.

Die personalintensiven Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der beantragten Flächengröße sowie deren Nutzung werden durch den Einsatz der Fernerkundung sowie die Vermessung durch Global Positioning System (GPS) in Verbindung mit dem Einsatz von elektronischen Luftbildern deutlich wirtschaftlicher gestaltet.

Gleichzeitig kann der Antragsteller mit der EU-BP weitere flächenbezogene Fördermaßnahmen beantragen. Somit entfällt eine Doppelbeantragung.

Letztendlich betreiben alle Länder gemeinsam die Datenbank in München, um hier die länderübergreifenden Abgleiche der Flächen, der Antragstellerdaten sowie der CC-Prüfergebnisse vorzunehmen.

In Abstimmung mit dem Statistikamt Nord werden die im Antrag zur EU-BP abgefragten betrieblichen Informationen so angepasst, dass auf die Abfrage im Rahmen statistischer Erhebungen verzichtet werden kann.

Der Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg, mit dem die Durchführung der EU-BP (ohne die CC-VOK) auf Schleswig-Holstein übertragen wurde, führt allein bei der Hansestadt zu entsprechenden personellen Einsparungen. Die VOK werden nur in zwei Dienststellen, LLUR und Landeslabor, durchgeführt. Dadurch können die Einsätze kostengünstiger und effizienter erfolgen. Durch die Bündelung der Termine werden die Antragsteller weniger stark belastet.

8. Ausblick auf die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 unter dem Aspekt Verwaltungsvereinfachung

Die Ausgestaltung der GAP nach dem Jahre 2013 wird erheblichen Einfluss auf den zukünftigen Verwaltungsaufwand haben. Nach dem derzeitigen Sachstand, insbesondere auf der Basis der Mitteilungen der Kommission vom 19.11.2010, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23.06.2011 sowie dem Entwurf zur mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2020, zeichnen sich folgende Eckpunkte der zukünftigen GAP ab:

- Die Grundstruktur der BP wird sich insbesondere für Deutschland, wo keine an bestimmte Produkte gekoppelten Prämien mehr gewährt werden, grundsätzlich nicht ändern. Die voraussichtliche Absenkung der Prämienätze, mit denen zum einen eine gewisse Angleichung der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Beihilfesätze erfolgen sowie auch die Ökologisierungskomponente finanziert werden soll, hat keinen Einfluss auf die Höhe des Verwaltungsaufwandes.
- Die CC-Regelungen bleiben im Grundsatz bestehen. Die Kommission möchte die Effektivität der Maßnahmen nicht angreifen; sie scheint aber gegenüber einer gewissen Reduzierung der Prüfstandards aufgeschlossen zu sein.
- Als entscheidende Neuerung wird die Einführung einer Ökologisierungskomponente (so genanntes „Greening“) diskutiert. Danach müssten die Betriebe, die ei-

ne Betriebsprämie beantragen, beispielsweise auf ihren Flächen bestimmte Maßnahmen durchführen, die den Zielen der Biodiversität und des Wasser- und Klimaschutzes dienen. In der Diskussion werden beispielsweise folgende Maßnahmen erörtert: Ökologische Vorrangflächen, späte Mahd auf Grünlandflächen, Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses bei den angebauten Kulturen. Dem Grundgedanken nach müssen danach die Betriebe auf einem bestimmten Teil ihrer Nutzfläche eine oder mehrere derartige Maßnahmen durchführen. Dafür erhalten sie als Ausgleich einen bestimmten Beihilfebetrag, der von dem Budget für die BP neben dem oben erwähnten Ausgleich für andere Mitgliedsstaaten abgezogen wird. Die Einführung dieser Komponente und insbesondere deren inhaltliche Ausgestaltung wird bei den Antragstellern, aber vor allem bei der Verwaltung, einen zusätzlichen spürbaren Aufwand verursachen. Dies betrifft vor allem die Notwendigkeit, neue Sachverhalte ggf. auch zu einem zusätzlichen Termin vor Ort prüfen zu müssen.

Aus der Sicht des Landes, das die Einführung der Ökologisierungspunkte im Grundsatz als zielführend bewertet, ist es aber zwingend notwendig, (1) dass der mit den ausgewählten Maßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand leistbar und angemessen ist und (2) das Gesamtverfahren verschlankt wird, um nicht nur diesen Mehraufwand zu kompensieren, sondern insgesamt den Aufwand für die Abwicklung der Betriebsprämienregelung zu verringern.

- Der Beihilfebetrag pro Betrieb (Kappung) soll begrenzt werden, ggf. könnte die Grenze in Abhängigkeit von den beschäftigten Arbeitskräften heraufgesetzt werden. Dieser Vorschlag wird kritisch gesehen. Den Umgehungsstrategien der betroffenen Betriebe muss die Verwaltung mit entsprechendem Aufwand entgegenreten. Die Feststellung der beschäftigten Arbeitskräfte dürfte in einer Vielzahl von Fällen mit erheblichem Aufwand verbunden sein.
- Die Beihilfe soll zukünftig auf die „aktiven“ Landwirte beschränkt werden. Nach der bisherigen Diskussion erscheint es eher unwahrscheinlich, dass eine operationelle und rechtssichere Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffes gefunden wird, die nicht mit einem deutlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs sich auf ihrer Konferenz am 15.12.2010 in Berlin dem Thema Bürokratieabbau in der Gemeinsamen Agrarpolitik/Vereinfachung von Cross-Compliance und anderen Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik befasst haben. Sie unterstützen die Forderung der Agrarministerkonferenz vom 8. Oktober 2010, im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 eine deutliche Vereinfachung der Verwaltung zu erreichen und die bestehenden Vorschläge zu einem Gesamtkonzept zu bündeln und bitten das BMELV, sich im Rahmen dieser Verhandlungen mit Nachdruck für einen deutlichen Bürokratieabbau einzusetzen. Nach dem Beschluss der Agrarministerkonferenz ist es zwingend notwendig, dass sich die Vereinfachung bereits in der Grundstruktur der zukünftigen GAP widerspiegeln muss. Aufgrund der Haushaltsrestriktionen der öffentlichen Kassen und der damit einhergehenden Notwendigkeit, auch die Personalkosten zu senken, wird dieses Ziel auch seitens des Landes mit Nachdruck verfolgt.

9. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Glossar

Anlage 2 Tabellarische Darstellung der Rechtsakte und der Prüfungsinhalte

Anlage 3: Relevante Rechtsvorschriften

10. Anlagen

Anlage 1:

Glossar:

| | |
|---------|--|
| ALR | Amt für ländliche Räume |
| BNR-ZD | Betriebs-Nr. Zentrale Datenbank |
| BP | Betriebsprämie |
| CC | Cross Compliance |
| DGPS | Differential Global Positioning System |
| FB | Feldblock |
| FEK | Fernerkundung |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik |
| GIS | Geographic Information System |
| GPS | Global Positioning System |
| InVeKoS | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| LF | Landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| LFK | Landwirtschaftliches Flächenkataster |
| LLUR | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
| VOK | Vor-Ort-Kontrolle |
| ZA | Zahlungsansprüche |

Anlage 2:**Rechtsakte 1 – 5: Umwelt**

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|---|---|
| Rechtsakt 1 Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) | <p>Landschaftselemente wurden ohne Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt.</p> <p>Realisierung von Plänen/Projekten nach dem 01.01.2005 ohne Genehmigung oder nach dem 16.06.2008 ohne Anzeige, die die Erhaltungsziele des Vogelschutz-Gebietes erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Nichteinhaltung von Genehmigungsnebenbestimmungen bei Projekten/Plänen, die nach dem 01.01.2005 realisiert wurden, die festgelegt wurden, damit die Erhaltungsziele des Vogelschutz-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Verstoß gegen das Verbot, europäische Vogelarten erheblich zu stören, ihre Eier und/oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stören, erheblich zu beschädigen oder zu zerstören, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p> <p>Verstöße gegen vogelschutzspezifische Auflagen in Schutzgebieten. Erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung der den heimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienenden geschützten Landschaftsbestandteile/ Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope.</p> |
| Rechtsakt 2 Grundwasser-Richtlinie (RL 80/68/EWG) | <p>Einhaltung der Anforderungen der RL zum Schutz des Grundwassers vor direkter und indirekter Ab- bzw. Einleitung von bestimmten gefährlichen Stoffen</p> <p>Prüfung vor Ort, ob die Dichtigkeit der vorhandenen Lagerstätten und -einrichtungen für Mineralöle, Pflanzenschutzmittel und Biocide gegeben ist.</p> |
| Rechtsakt 3 Klärschlamm-Richtlinie (RL 86/278/EWG) | <p>Prüfgegenstände sind die Ausbringung von Klärschlamm unter Berücksichtigung der düngerechtlichen Anforderungen sowie weitere anwendungs- und stoffbezogene Anforderungen, die in der AbfKlärV vorgeschrieben sind.</p> |
| Rechtsakt 4 Nitrat-Richtlinie (RL 91/676/EWG) VO über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflan- | <p>Betriebliche Grunddaten (werden N-haltige Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht, Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, vorhandene Entmistungsverfahren)</p> <p>Düngung und Nährstoffvergleich (besteht Verpflichtung zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches, liegen Nährstoffvergleich für N und Bodenuntersuchungsergebnisse vor, welche N-Menge wurde im Betriebsdurchschnitt aus Wirtschaftsdüngern tierischer Her-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>zenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)</p> <p>LVO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS)</p> | <p>kunft ausgebracht?)</p> <p>Lagerung (Überprüfung der Lagerraumkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, welche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle etc. sind vorhanden? Sind die Anlagen dicht und werden diese Stoffe ordnungsgemäß gesammelt und gelagert?)</p> <p>Geräte (entsprechen die im Betrieb verwendeten Geräte den allgemein anerkannten Regeln der Technik?)</p> <p>In Abhängigkeit von der jeweiligen Prüfbarkeit vor Ort: z.B. Einhaltung von Abständen zu Gewässern, Einhaltung von N-Höchstmengen, Einhaltung von Sperrfristen</p> |
| <p>Rechtsakt 5 FFH-Richtlinie (RL 92/43/ EWG)</p> | <p>Realisierung von Plänen/Projekten nach dem 01.01.2005 ohne Genehmigung oder nach dem 16.06.2008 ohne Anzeige, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Nichteinhaltung von Genehmigungsnebenbestimmungen bei Projekten/Plänen, die nach dem 01.01.2005 realisiert wurden und die festgelegt wurden, damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Verstoß gegen das Verbot, Veränderungen in den FFH-Gebieten herbeizuführen, die Anh. I- Lebensraumtypen oder Habitats der Anh. II-Arten zerstören.</p> <p>Verstoß gegen das Verbot, nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen zu zerstören, auch außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p> <p>Verstoß gegen spezifische Auflagen in FFH- Schutzgebieten.</p> |

Rechtsakte 6 - 8: Gesundheit von Mensch und Tier
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|---|---|
| VO (EG) Nr. 1760/2000 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) | Kennzeichnung und Registrierung von Rindern Ohrmarken Bestandsregister Datenbank (HI-Tier) |
| VO (EG) Nr. 21/2004 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) | Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen Kennzeichnung Bestandsregister |
| Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen Art. 3, 4 und 5 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) | Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen Ohrmarken Bestandsregister |

Rechtsakt 9: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
Pflanzenschutz

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|---|---|
| Rechtsakt 9 Pflanzenschutzmittel-Richtlinie (RL 91/914/EWG) | Sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von geprüften Pflanzenschutzgeräten • Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch sachkundige Anwender • Richtige und vollständige Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln • Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel |

Rechtsakte 10 – 12

**Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Verbot bestimmter Stoffe
in der tierischen Erzeugung**

Rechtsakt 10 Anhang II der Verordnung 73/2009

| Rechtsgrundlage im Fachrecht | Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|--|--|
| Artikel 3 der Richtlinie 96/22/EG i. V. m. § 1 und § 2 und Anlagen I bis III PharmStV, § 10 LFGB | Verbotene Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β -Agonisten an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur; Haltung oder Vermarktung von Tieren, denen verbotswidrig die o. g. Stoffe zugeführt wurden |
| Artikel 4 der Richtlinie 96/22/EG i. V. m. § 2 und Anlage II und III PharmStV sowie § 57 Abs. 1a des Arzneimittelgesetzes Art. 4 Abweichend von den Artikeln 2 und 3 können die MS folgendes zulassen (β -Östradiol in D nicht zugelassen) | Nichteinhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von Testosteron und Progesteron oder deren Derivate oder von Allyltrenbolon oder β -Agonisten zu therapeutischen Zwecken |
| Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG i. V. m. § 2 sowie Anlage 3 der VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und § 1 und § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung | Nichteinhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren |
| Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG i. V. m. § 2 sowie Anlage 3 der VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung | Nichteinhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit androgenen Wirkung an Aquakulturen zur sexuellen Inversion |
| Artikel 7 der Richtlinie 96/22/EG i. V. m. § 3 Abs. 1 PharmStV und § 10 LFGB | Nichteinhaltung der Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch von Tieren, die nach Artikel 4 oder 5 behandelt wurden |

Rechtsakt 11 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

| Rechtsgrundlage im Fachrecht | Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|---|---|
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 in Verb. M. VO (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A | |
| VO (EG) Nr. 852/2004 | Lebensmittel tierischer Herkunft |
| Anhang I Teil A II. Hygienevorschriften Nr. | |
| 4 g) | Abfälle und gefährliche Stoffe werden nicht so gelagert und behandelt, dass eine Kontamination tierischer Lebensmittel verhindert wird. |
| 5 f) | Pflanzliche Lebensmittel |
| | Abfälle und gefährliche Stoffe werden nicht so gelagert und gehandhabt, dass eine Kontamination pflanzlicher Lebensmittel verhindert wird? |
| VO (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A III Aufzeichnungspflichtigen Nr. | Lebensmittel tierischer Herkunft |
| 8 a) | Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über - Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel |
| 8 b) | – die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, inklusive Daten über die Verabreichung und die Wartefristen (z.B. Bestandsbuch, Arzneimittelabgabebelege). |
| 8 d) und e) | – Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden. |
| | Pflanzliche Lebensmittel |
| 9 a) | Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen insbesondere Buch führen über – die Verwendung von Bioziden |
| VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 18 Rückverfolgbarkeit Lebensmittel und Futtermittel | |
| Art. 18 | Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen. |
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 in Verb. m. VO (EG) Nr. 470/2009 und VO (EU) Nr. 37/2010 | |
| VO (EG) Nr. 470/2009 u. VO (EU) Nr. 37/2010 | |
| Artikel 23 | Rückstandshöchstmengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen gemäß Anhang, Tabelle I der VO (EU) Nr. 37/2010 überschritten bzw. verbotene Stoffe gemäß Anhang Tabelle 2 vorgefunden |

| | |
|---|---|
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. VO (EG) Nr. 396/2005 | |
| VO (EG) Nr. 396/2005 | |
| Artikel 18 | Rückstände von Pflanzenschutzmitteln i. S. von Art. 18 nachgewiesen |
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 in Verb. m. VO (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A | |
| VO (EG) Nr. 852/2004 Anhang I Teil A II. Hygienevorschriften Nr. | Lebensmittel tierischer Herkunft und pflanzliche Lebensmittel Es wurden nicht die jeweils angemessenen Maßnahmen getroffen, um |
| 4 h) | zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere |
| 4 j) bzw. 5 h) | Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel bzw. Pflanzenschutzmittel und Biozide nach den einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden |
| 6) | Lebensmittelunternehmer treffen keine geeigneten Abhilfemaßnahmen, wenn sie über Probleme unterrichtet werden, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden. |
| VO (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A III Aufzeichnungspflichtigen Nr. | Lebensmittel tierischer Herkunft und pflanzliche Lebensmittel |
| 9 c) | Ergebnisse einschlägiger Analysen von Pflanzenproben oder sonstiger Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind |
| VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 – Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit | |
| Art. 14 Abs. 1 und 2 | Lebensmittel, die nicht sicher sind, wurden in den Verkehr gebracht. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie a) gesundheitsschädlich sind, b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Nichteinhaltung der spezifischen Bestimmungen der Gemeinschaft ¹ zur Lebensmittelsicherheit und gleichzeitig Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 und 2 ¹ zu den spezifischen Bestimmungen der Gemeinschaft zählen - VO (EG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (Art. 2) - VO (EG) Nr.1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (Höchstwerte für Nitrat, Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxin und PCB) |
| Art. 19 | Unverzögliches Einleiten eines Verfahrens gem. Artikel 19 Abs. 1 wenn ein Lebensmittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden hiervon unterrichtet. |

| | |
|---|--|
| Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang I i. V. m. Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 | Futtermittel |
| Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 | Werden zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination von Futtermitteln Abfall und gefährliche Stoffe getrennt gelagert und gehandhabt? |
| Anhang I Teil A II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 | Sind ggf. Aufzeichnungen über die Verwendung von Bioziden und genetisch verändertem Saatgut vorhanden? |
| Anhang III Teil Fütterung Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 | Werden Futtermittel getrennt von Chemikalien und anderen in der in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert? |
| Anhang III Teil Fütterung Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 | Werden Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, so gelagert, dass das Risiko der Fütterung an die Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird? |
| Anhang III Teil Verteilung Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 | Werden Futtermittel ohne Arzneimittel getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt, um eine Kontamination zu verhindern? |
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. Artikel 5 (6) der Verordnung (EG) Nr. 183/200 | Werden Futtermittel nur aus Betrieben, die gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind, bezogen und eingesetzt? |
| Verordnung (EG) Nr. 178/2002 | |
| Art. 15 | Dem landwirtschaftlichen Betrieb werden grundsätzlich alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten bzw. behandelten Futtermittel zugeordnet. Wenn im Rahmen der Fachrechtskontrolle eine Probe genommen wurde, Untersuchung auf folgende, ausgesuchte Parameter: <ul style="list-style-type: none"> - unerwünschte Stoffe - Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pestizidrückstände - verbotene Stoffe (Anl. 6 FMV) - nicht bzw. nicht mehr zugelassene Zusatzstoffe - unzulässige Stoffe - Verschleppungen von Tierarzneimitteln - festgesetzte Höchstgehalte an Zusatzstoffen - Probenahmenummer |
| Art. 20 | Unverzögliches Einleiten eines Verfahrens gem. Artikel 20 Abs. 1 wenn ein Futtermittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden hiervon zu unterrichten. |
| Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang I i. V. m. Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 | |
| Anhang I Teil A I Nr. 4 g) | Werden die Ergebnisse einschlägiger Analysen von den Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, berücksichtigt? |

| | |
|--|--|
| Art. 17 Abs. 1 d. VO (EG) Nr. 178/2002 in Verb. m. VO (EG) Nr. 396/2005 | |
| VO (EG) Nr. 396/2005 | |
| Artikel 18 | Rückstände von Pflanzenschutzmitteln i. S. von Art. 18 nachgewiesen |
| VO (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II A Vorschriften für Betriebsstätte und Ausrüstungen in Verb. m. VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 17 Abs. 1 | Milcherzeugung |
| A.1) | Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind nicht so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist |
| A.2) | Die Milchlagerräume sind nicht vor Ungeziefer geschützt, von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt |
| A.3) | Die Ausrüstungsflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch), sind nicht leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. (Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien, die einwandfrei instand gehalten werden.) |
| A.4) | Nach Verwendung werden diese Oberflächen nicht gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. (Dies erfolgt in Abhängigkeit von den Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, bevor diese erneut verwendet werden) |
| VO (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung / Sammlung und Beförderung in Verb. m. VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 17 Abs. 1 | |
| B.2) | Unmittelbar nach dem Melken wird die Milch nicht an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. |
| B.2) | Die Milch muss im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt werden. |
| und | <i>Anmerkung:</i> Die Lebensmittelunternehmer brauchen den in der Nummer 2 enthaltene Temperaturanforderungen nicht nachzukommen, wenn die Milch die Kriterien von Teil III erfüllt und: |
| B.4) | <ul style="list-style-type: none"> a) innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird, oder b) aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt. <p>In diesem Fall muss eine Genehmigung vorliegen.</p> |

| | |
|--|--|
| VO (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung | |
| I.1 .1 b) und c) | Die Rohmilch stammt von Tieren, <ul style="list-style-type: none"> · deren allgemeiner Gesundheitszustand kritisch ist und die insbesondere an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden; · die Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten. |
| 1 d) | Rohmilch stammt von Tieren, denen nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden und die einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der RL 96/23/EG unterzogen wurden; |
| 1 e) | Rohmilch stammt von Tieren, bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebenen Wartezeit nicht eingehalten wurde |
| 2 a) und b) | Die Rohmilch stammt nicht von den im Anh. III Abs. IX Kap. I Teil I der VO (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Tierarten, es sei denn eine Genehmigung liegt dafür vor. (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) |
| 2 c) | Im Fall, dass Ziegen zusammen mit Kühen gehalten werden, sind diese Ziegen nicht auf Tuberkulose untersucht und getestet werden |
| 3) | In Deutschland nicht relevant |
| 4) | Rohmilch von Tieren, die die Anforderungen der Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, insbesondere von Tieren, die bei einer prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose gemäß der Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG positiv reagiert haben, wurde zum menschlichen Verzehr verwendet. |
| 5) | Tiere, die mit einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Krankheiten infiziert oder infektionsverdächtig sind, sind nicht so isoliert worden, dass eine nachhaltige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird. |
| VO (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/Sammlung und Beförderung in Verb. m. VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 17 Abs. 1 | |
| Das Melken erfolgt nicht unter hygienisch einwandfreien Bedingungen; insbesondere | |
| 1 a) | sind die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn nicht sauber |
| 1 d) | können Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, nicht identifiziert werden, so dass Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen worden ist, für den menschlichen Verzehr verwendet wurde. |

| | |
|---|---|
| VO (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. Eier m. Anhang III Abschnitt X Kapitel I | |
| 1) | Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe nicht sauber und trocken gehalten. Die hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse ist nicht gewährleistet |
| 1) | Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe nicht frei von Fremdgeruch gehalten |
| 1) | Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe nicht wirksam vor Stößen geschützt |
| 1) | Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe nicht wirksam vor Sonneneinstrahlung geschützt |

Rechtsakt 12 Anhang II der Verordnung 73/2009

| <u>Rechtsgrundlage im Fachrecht</u> | <u>Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen</u> |
|--|--|
| Artikel 7 VO (EG) Nr. 999/2001 | Es werden Futtermittel verfüttert, die nach Artikel 7 der VO (EG) Nr. 999/2001 verboten sind. |
| Anhang IV Teil II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 | Es werden im Betrieb Futtermittel verwendet oder gelagert, die unter Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe b oder c der VO (EG) Nr. 999/2001 genannt sind (z.B. Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat): <ul style="list-style-type: none"> - Keine Registrierung bei der zuständigen Behörde, - Keine Zulassung durch die zuständige Behörde bzw. - Keine Gestattung der zuständigen Behörde |

Rechtsakte 13 - 15**Meldung von Krankheiten (Tierseuchen)**

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|--|---|
| VO (EG) Nr. 999/2001 Tierseuchengesetz Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen | Meldung von Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche Transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE / BSE) |
| Richtlinie 2003/85/EG des Rates zur Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche Tierseuchengesetz Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen | Meldung von Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuchen Maul – und Klauenseuche (MKS) |
| Richtlinie 92/119/EWG des Rates zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit Tierseuchengesetz Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen | Meldung von Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD) Rinderpest Pest der kleinen Wiederkäuer Schaf- und Ziegenpocken Stomatitis vesicularis Afrikanische Schweinepest (ASP) Dermatitis nodularis Riftal – Fieber |
| Richtlinie 2000/75/EG des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit Tierseuchengesetz Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen | Meldung von Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche Blauzungenkrankheit (BT) |

Rechtsakte 16 - 18**Tierschutz**

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|--|--|
| Tierschutz, Rechtsakt 16, RL 98/58/EG | Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, vorgefundene tote Tiere), Bewegungsfreiheit (Einhaltung der Flächenvorgaben, Vorgaben zur Gruppenhaltung), Gebäude und Unterkünfte (Beschaffenheit, Materialausführung, Witterungsschutz, Belüftung, Beleuchtung), automatische oder mechanische Anlagen und Geräte (Ersatzvorrichtungen/Alarmanlage für elektrische Lüftungsanlagen), Fütterung und Tränkung (Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden), Eingriffe (Schnäbel kürzen, Schwänze kupieren) |
| Tierschutz, Rechtsakt 17, RL 119/2008/EG | Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, vorgefundene tote Tiere), Bewegungsfreiheit (Einhaltung der Flächenvorgaben, Vorgaben zur Gruppenhaltung, Anbindeverbot), Gebäude und Unterkünfte (Beschaffenheit, Materialausführung, Witterungsschutz, Belüftung, Beleuchtung, Sauberkeit), automatische oder mechanische Anlagen und Geräte (Ersatzvorrichtungen/Alarmanlage für elektrische Lüftungsanlagen), Fütterung und Tränkung (Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden, Maulkorbverbot), Eingriffe |
| Tierschutz, Rechtsakt 18, RL 120/2008/EG | Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, vorgefundene tote Tiere), Bewegungsfreiheit (Einhaltung der Flächenvorgaben, Vorgaben zur Gruppenhaltung, Anbindeverbot), Gebäude und Unterkünfte (Beschaffenheit, Materialausführung, Witterungsschutz, Belüftung, Beleuchtung, Sauberkeit, angemessener Liegeplatz, Beschäftigungsmaterial), automatische oder mechanische Anlagen und Geräte (Ersatzvorrichtungen/Alarmanlage für elektrische Lüftungsanlagen), Fütterung und Tränkung (Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden, Mindestalter für Absetzen von Ferkeln), Eingriffe (Schwänze kupieren) |

Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 der VO (EG) 73/2009

| Fachrecht, Rechtsakt/Norm | Wesentliche Prüfgegenstände bei CC-Kontrollen |
|--|---|
| Anhang III der VO (EU 73/2009), nationale Umsetzung durch DirektZahlVerpflV, §§ 2 und 3 | <p>Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben zum Erosionskataster</p> <p>Einhaltung der verschiedenen Alternativen zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur: Einhaltung eines Anbauverhältnisses im Betrieb mit mindestens drei Kulturen, Erstellung einer Humusbilanz, ausschließlicher Anbau von Humus mehrenden Kulturen, Durchführung von Bodenuntersuchungen zum Humusgehalt, Flächenwechsel mit anderen Betrieben.</p> |
| Anhang III Erhalt von Landschaftselementen § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG i. V. m. § 5 DirektZahlVerpflV | Landschaftselemente wurden ohne Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt. |
| Anhang III der VO (EU 73/2009), nationale Umsetzung durch § 5a DirektZahlVerpflV | <p>Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Entnahme von Wasser zur Beregnung/ Bewässerung</p> <p>Prüfung, ob wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt ist und vorliegt</p> |
| VO (EG) Nr. 73/2009, Anhang III Landes -VO zur Erhaltung von Dauergrünland vom 13. Mai 2008 | <p>Wurden Dauergrünlandflächen nach Inkrafttreten der Genehmigungspflicht mit oder ohne Genehmigung umgebrochen?</p> <p>Wurden bestehende Umbruchverbote (z.B. nach Wasser- oder Naturschutzrecht) eingehalten</p> <p>Wurden die mit einer Umbrughenehmigung verbundenen Auflagen erfüllt?</p> |

Anlage 3: Relevante Rechtsvorschriften

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. **73/2009** des Rates vom 19. Januar mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Verordnung (EG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG

Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. **1120/2009** der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung

Verordnung (EG) Nr. **1122/2009** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelungen für den Weinsektor.

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

EU-Richtlinien

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ab 14.6.2011 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG)

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie)

Richtlinie 2003/85/EG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche in Ablösung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Richtlinie 92/119/EWG des Rates mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit
Richtlinie 2000/75/EG des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

Bundesgesetze

Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpflG)

Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsgesetz - BetrPrämDurchfG)

Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen (InVeKoS-Daten-Gesetz - InVeKoSDG)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

Düngegesetz (DüG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Tierseuchengesetz (TierSG)

Tierschutzgesetz

Bundesverordnungen

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSVerordnung - InVeKoSV)

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahl-VerpflV)

Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie Betriebsprämiendurchführungsverordnung (BetrPrämDurchfV)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

Düngeverordnung (DüV)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Länderverordnungen

Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS- Durchführungsverordnung)

Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünland-Erhaltungsverordnung - DGL-VO SH)

Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Cross-Compliance-Verordnung)

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

LVO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS)

Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- oder Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen (ErosionSchV SH)

Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Direktzahlungen im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Zuständigkeitsverordnung Direktzahlungen)